



Merkblatt Nr. 5.1/9

Stand: 11/2023

Ansprechpartner: Referat 64

Gewässerrandstreifen und Uferstreifen für Bayerns kleine Gewässer

Ein Gewinn für Gewässer, Natur und Mensch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung, Ziele und Begriffsdefinitionen	3
2	Gewässerrandstreifen – die Basis	5
2.1	Warum sind Gewässerrandstreifen wichtig?	5
2.2	Rechtliche Grundlagen	6
2.3	Stand der Umsetzung	9
3	Der optimierte Gewässerrandstreifen	9
3.1	Naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Optimierungsmöglichkeiten	9
3.2	Bodenschutzfachliche Optimierungsmöglichkeiten	12
4	Uferstreifen – Mehrwert für Gewässer, Natur und Mensch	12
4.1	Funktionen	12
4.1.1	Gewässerentwicklung, Gewässerstruktur	13
4.1.2	Lebensraum für Tiere und Pflanzen	13
4.1.3	Biotopverbund	14
4.1.4	Abstands-, Puffer- und Filterfunktion	14
4.1.5	Energiehaushalt	15
4.1.6	Landschafts- und Ortsbild	15
4.1.7	Wasserabfluss und natürlicher Rückhalt	17
4.1.8	Fotobeispiele zu Uferstreifen	17
4.1.9	Wirkungsmatrix	18
4.2	Fachliche Anforderungen	18
4.2.1	Flächenbedarf	18
4.2.2	Gestaltung und Entwicklung	19
4.2.3	Pflege und Nutzung	20
4.2.4	Zielkonflikte und Lösungsmöglichkeiten	20

5	Entwicklungskorridor – das langfristige Ziel	21
6	Wege zur Umsetzung	22
6.1	Konzepte und Planungen	22
6.2	Flächensicherung und Flächenerwerb	23
7	Werkzeuge und Anreizinstrumente für die Kommunen	24
7.1	Förderinstrumente	24
7.1.1	Fördermöglichkeiten aus dem Bereich Wasserwirtschaft	24
7.1.2	Fördermöglichkeiten aus dem Bereich Naturschutz	25
7.1.3	Fördermöglichkeiten aus dem Bereich Landwirtschaft	26
7.1.4	Fördermöglichkeiten aus dem Bereich Forstwirtschaft	27
7.1.5	Fördermöglichkeiten aus dem Bereich Ländliche Entwicklung	27
7.2	Ökokonto, naturschutzfachliche Kompensation	28
7.2.1	Grundsätze	28
7.2.2	Ökokonto nach Baurecht (BauGB)	29
7.2.3	Ökokonto nach Naturschutzrecht (BNatSchG, BayKompV)	29
7.2.4	Ökokontomaßnahme im Uferstreifen - Beispiel 1	32
7.2.5	Ökokontomaßnahme im Uferstreifen - Beispiel 2	35
7.3	Hinweise und Empfehlungen für Kommunen und Landnutzer	37
7.4	Sonstige Anreizinstrumente	38
8	Literatur	40
9	Gesetze und Verordnungen	42
10	Anlagen	43
10.1	Umsetzungsbeispiele	43
10.2	Förderung – tabellarische Übersicht	45

1 Einleitung, Ziele und Begriffsdefinitionen

Funktionsfähige, naturnahe Uferstreifen sind ein zentrales Element der Gewässer- und Auenentwicklung. In einer intensiv genutzten, oftmals ausgeräumten Landschaft erfüllen sie viele Funktionen auf begrenztem Raum: Uferstreifen bieten Pflanzen und Tieren Lebensraum und Ausbreitungsmöglichkeiten und tragen so zur Biodiversität bei. Sie bereichern das Landschaftsbild und leisten einen Beitrag zum Schutz der Fließgewässer vor Stoffeinträgen sowie zur Milderung von Klimawandelfolgen. Ausreichend breite Uferstreifen ermöglichen – in gewissen Grenzen – die eigendynamische Entwicklung des Gewässers.

Der hohe Stellenwert der Uferstreifen für die Gewässer- und Auenentwicklung ist auch in das neue Bayerische Gewässer-Aktionsprogramm 2030 (PRO Gewässer 2030) eingegangen. Das Programm geht auf einen Kabinettsbeschluss zurück und bildet die neue integrale Gesamtstrategie von Wasserbau und Gewässerentwicklung in Bayern. PRO Gewässer 2030 ist vom Landesamt für Umwelt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (BayStMUV) erarbeitet worden. Es gibt den Rahmen für die Wasserwirtschaft vor und stellt Empfehlungen für Kommunen, Naturschutz sowie weitere Akteure und Interessensgruppen bereit.

Die Wirksamkeit und Funktionalität von Uferstreifen werden durch zwei Komponenten bestimmt:

- die Breite der Uferstreifen (quantitativ),
- die Entwicklung des zur Funktionserfüllung geeigneten Bewuchses (qualitativ).

Sie hängen entscheidend von der Bereitstellung von Flächen ab.

Die Festlegung dieser Komponenten erfolgt i. d. R. über die Gewässerentwicklungskonzepte bzw. Umsetzungskonzepte, wo abschnitts- und situationsbezogen die wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Erfordernisse sowie die Restriktionen abgearbeitet werden.

Inhalt und Ziele des Merkblatts

Das Merkblatt erläutert, welchen Beitrag der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerrandstreifen leisten kann (Kap. 2). Wie er gezielt noch weiter aufgewertet und optimiert werden kann, beschreibt Kap. 3. Die „großen Lösungen“ für den voll funktionsfähigen Uferstreifen bzw. die noch weitergehenden Entwicklungskorridore werden in den Kap. 4 und 5 behandelt.

Die vielfältigen Funktionen werden im Kapitel der Uferstreifen näher erläutert und beschrieben. Alle Varianten bieten Vorteile für die Gewässer und den Naturhaushalt, sie unterscheiden sich aber deutlich in ihrer Wirksamkeit. Eine rasche Bewertungsübersicht bietet die Tab. 1 (Kap 4.1.9, S. 19).

Wege zur Umsetzung zeigt das Kap. 6 auf, erfolgreiche Umsetzungsbeispiele sind in der Tab. 7 (S. 44f) zusammengefasst. Den besonders wichtigen Förderinstrumenten ist das Kap. 7 gewidmet. Alle Förderinstrumente der Ressorts sind dort für die Fragestellung des Merkblatts behandelt und im Anhang erläutert. Als Alternative können Kommunen die ökologische Aufwertung, die mit der Einrichtung oder Verbesserung verbunden ist, nutzen oder im Ökokonto bevorraten. Zwei detaillierte Beispiele zeigen und rechnen vor, wie es gemacht wird (Kap. 7.2.4 und 7.2.5).

Die in diesem Merkblatt beschriebenen fachlichen Zusammenhänge gelten für alle Fließgewässer. Die Hinweise zur Umsetzung hingegen konzentrieren sich auf die nichtstaatlichen Gewässer dritter Ordnung (Gew III) in der Unterhaltungsverpflichtung der Kommunen bzw. ihrer Zweckverbände.

Bach und Ufer gehören zusammen und sind eine Einheit - dieses Merkblatt soll Kommunen, Anlieger und Flächennutzer anregen und darin unterstützen, diese wichtige Aufgabe aktiv und verstärkt anzugehen.

Begriffsdefinitionen

Im Kontext von Uferstreifen werden eine Vielzahl von Begriffen gebraucht (Gewässerrandstreifen, Pufferstreifen, Uferstrandstreifen, Uferstreifen, Ufergehölzstreifen, Gewässerkorridor, Gewässersaum, Entwicklungskorridor, Gewässerränder, etc.), die nicht alle klar definiert sind. In Bayern werden folgende Begriffe verwendet (vergleiche auch [Arbeitshilfe Wege zu wirksamen Uferstreifen](#), LfU 2014a):

Gewässerrandstreifen: Der Gewässerrandstreifen (GRS) ist im § 38 WHG gesetzlich definiert. Er beschreibt einen normierten Bereich an Fließgewässern, der im Außenbereich im Regelfall 5 m breit ist und in dem bestimmte Nutzungsaufgaben bzw. Verbote (z. B. Grünlandumbruch), zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zur Anpflanzung bzw. Entfernung von Gehölzen gelten. Die im Einzelnen in Bayern geltenden Regelungen werden in Kap. 2.2 beschrieben.

Uferstreifen: Der Uferstreifen ist der unmittelbar an das Gewässer (Ufer bzw. Böschungsoberkante) angrenzende Teil der Aue, der standorttypischen naturnahen Bewuchs aufweist und mit dem das Gewässer eine funktionale Einheit bildet.

Der Uferstreifen ist in der Regel ungenutzt. Wenn es die Funktion erfordert, kann auch eine extensive Nutzung oder Pflege stattfinden. Eine intensive Nutzung (Intensivgrünland, Ackerbau, Bebauung oder Infrastruktur) steht der Uferstreifenfunktion entgegen. Hervorzuheben ist die Bedeutung des Uferstreifens für die naturnahe Eigenentwicklung des Gewässers.

Die Mindestbreite für funktionsfähige Uferstreifen ist unter anderem von der (natürlichen) Gewässerbreite abhängig. In der Praxis werden folgende Anhaltswerte verwendet:

- 10 m breite Uferstreifen beidseits an Gewässern mit einer Breite von bis zu 10 m
- 20 m breite Uferstreifen beidseits an Gewässern mit einer Breite von 10 bis 80 m
- Uferstreifen von halber Gewässerbreite beidseits an Gewässern mit einer Breite von mehr als 80 m

Entwicklungskorridor: Als Entwicklungskorridor wird der Teil der Aue bezeichnet, der in Abhängigkeit vom Fließgewässertyp und der Gewässergröße eine natürliche, eigendynamische morphologische Gewässerentwicklung ermöglicht. Er beinhaltet den Uferstreifen als grundsätzlich nutzungsfreies Kernelement, beansprucht in der Regel aber zusätzliche Flächen, maximal die gesamte Aue. Die über den Uferstreifen hinausgehenden Flächen können bis zur Inanspruchnahme durch das Gewässer (Laufverlagerung) land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

Die Zusammenhänge sind in der nachstehenden Grafik (Abb. 1) veranschaulicht.

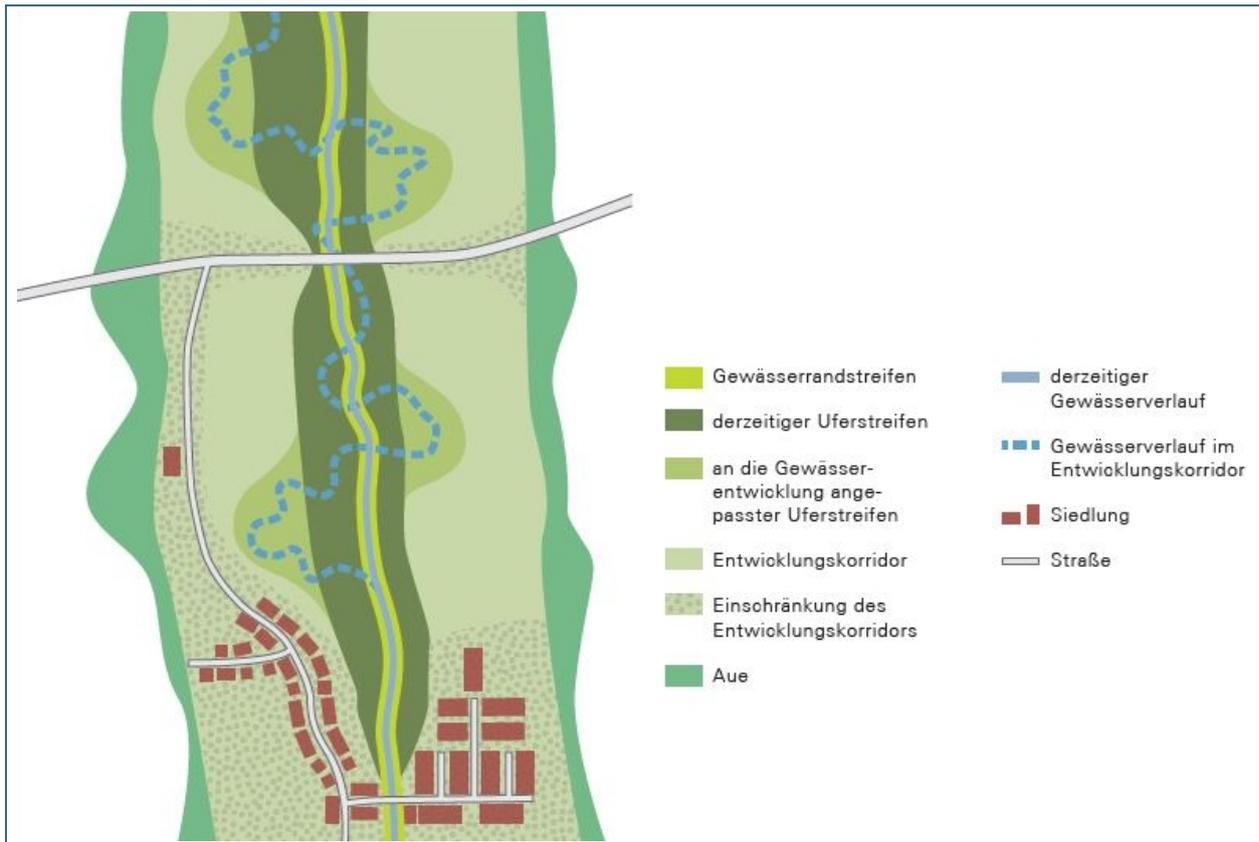


Abb. 1: Gewässerrandstreifen – Uferstreifen – Entwicklungskorridor

2 Gewässerrandstreifen – die Basis

2.1 Warum sind Gewässerrandstreifen wichtig?

Gewässerrandstreifen haben wichtige Funktionen im Naturhaushalt und beim Gewässerschutz. Sie bieten das Potential für eine weitergehende ökologische Aufwertung.

Gewässerschutz:

- Puffer gegen Stoffeinträge, z. B. Feinmaterial
- Bedeckung der Bodenoberfläche und damit Schutz vor Abschwemmungen bei Hochwasser
- Rückhalt von Nährstoffen und Feinmaterial bei Hochwasser
- Die Beschattung der Gewässer im Gewässerrandstreifen (z. B. durch Hochstaudenfluren) wirkt der Gewässererwärmung entgegen und dient damit der Anpassung an den Klimawandel.

Naturhaushalt:

- Wichtige Vernetzung von Gewässer, Aue und Verbindungsachsen. Sie sind Lebens- und Rückzugsraum für viele Tiere im und am Gewässer
- Verbesserung der kleinräumigen Uferentwicklung
- Verringerung des Aufwands für die Gewässerunterhaltung.

Landschaftsbild:

- Gewässerrandstreifen sind ein Teil des Landschaftsbildes. Sie gliedern dieses und werten das "Erleben" auf.

Eine Informationsbroschüre steht unter folgendem Link zum Download bereit: [Gewässerrandstreifen in Bayern \(bestellen.bayern.de\)](https://bestellen.bayern.de).

2.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen zu den Gewässerrandstreifen in Bayern finden sich in § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), in Art. 21 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und in Art. 16 des Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG).

Mit dem Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern - Rettet die Bienen!“ wurde in 2019 mit Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG ein gesetzlicher Gewässerrandstreifen mit dem Verbot einer acker- oder gartenbaulichen Nutzung entlang natürlicher oder naturnaher Gewässer auf einer Breite von 5 m in Bayern eingeführt. Dauerkulturen (z. B. Hopfen-, Spargel-, Silphieflächen etc.) zählen zur acker- oder gartenbaulichen Nutzung. Eine Grünlanddüngung ist entsprechend der fachgerechten Vorgaben weiterhin möglich. Private Gärten und Kleingärten zählen dagegen nicht zur acker- oder gartenbaulichen Nutzung. Uferbegleitende Wege, Bänke usw. sind auf dem Gewässerrandstreifen weiterhin erlaubt.

In Art. 21 BayWG wird – abweichend von § 38 WHG – geregelt, dass der Gewässerrandstreifen an staatlichen Gewässern auf Grundstücken des Freistaates 10 m breit ist. Neben dem Verbot der acker- und gartenbaulichen Nutzung ist hier auch der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten sowie der Erhalt von Bäumen und Sträuchern geboten.

Um die Anforderungen der Nitrat- und Wasserrahmenrichtlinie zu erfüllen, wurde das WHG 2020 um den § 38a erweitert. Dieser besagt, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante (bzw. zur Mittelwasserlinie) eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 % aufweisen, innerhalb eines Abstandes von 5 m landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers (bzw. zur Mittelwasserlinie) eine geschlossene, ganzjährig begrünzte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen ist.

Eine Übersicht über die gesetzlichen Regelungen nach WHG und BayNatSchG zeigt Abb. 2.

	Eigentümer der Fläche	Gewässer 1. und 2. Ordnung	Gewässer 3. Ordnung	Be- und Entwässerungsgräben, Teiche und Weiher von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, künstliche Gewässer, usw.
Breite Gewässerrandstreifen	nichtstaatlich	5 Meter		keine Gewässerrandstreifen
	staatlich	10 Meter	5 Meter	
acker- und gartenbauliche Nutzung	nichtstaatlich	verboten		zulässig
	staatlich			
Einsatz und Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln	nichtstaatlich	zulässig/sonstige Regelungen gelten unabhängig davon		
	staatlich	verboten	zulässig/sonstige Regelungen gelten unabhängig davon	

Abb. 2: Übersicht der Regelungen zum Gewässerrandstreifen nach WHG und BayNatSchG (BayStMUV 2023)

Link zur Homepage des LfU: [Hinweise für Bewirtschafter](#)

Darüber hinaus sind bei der landwirtschaftlichen Nutzung an Gewässern noch zahlreiche weitergehende Vorschriften aus dem Pflanzenschutz- und Düngerecht (PflSchAnwV, DüV, AVDüV) zu beachten.

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) werden die bisherigen „Cross-Compliance“-Vorschriften aus „Grundanforderungen an die Betriebsführung“ (GAB) und den „Standards zur Erhaltung von Flächen in guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (GLÖZ-Standards) als „Konditionalität“ zum Teil in erweiterter Form fortgeführt. Außerdem werden in abgewandelter Form bisherige "Greening"-Maßnahmen wie der Erhalt von Dauergrünland einbezogen. Bei Nichteinhaltung der Konditionalitäten werden Direktzahlungen gekürzt.

Nutzung und Pflege

Für **nichtstaatliche** Flächen ergibt sich aus diesen Regelungen die (intensive) Grünlandnutzung (im Rahmen der Fachgesetze) als wirtschaftlich interessanteste Nutzungsmöglichkeit der Flächen im Gewässerrandstreifen. Extensivere Nutzungsformen, wie z. B. Extensivgrünland oder Wald sind ebenfalls möglich. Auflagen für eine bestimmte Pflege der Flächen bestehen nicht. Wird die maximal zulässige Nutzungsintensität im Gewässerrandstreifen (GRS) genutzt, kann er die ihm zugedachten vielfältigen Funktionen allerdings nur mit Einschränkungen erfüllen (vgl. Tab. 1, S. 19).

Bemessung und Abgrenzung

Die Fallgestaltungen zeigt die Abb. 3. Der wasser- und naturschutzrechtliche Gewässerrandstreifen nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG ist in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie zu wahren. So wurde es aufgrund des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ gesetzlich festgelegt. Die Uferlinie ist als die Linie des Mittelwasserstandes unter besonderer Berücksichtigung der Grenze des Pflanzenwuchses definiert (Art. 12 Abs. 1 BayWG).

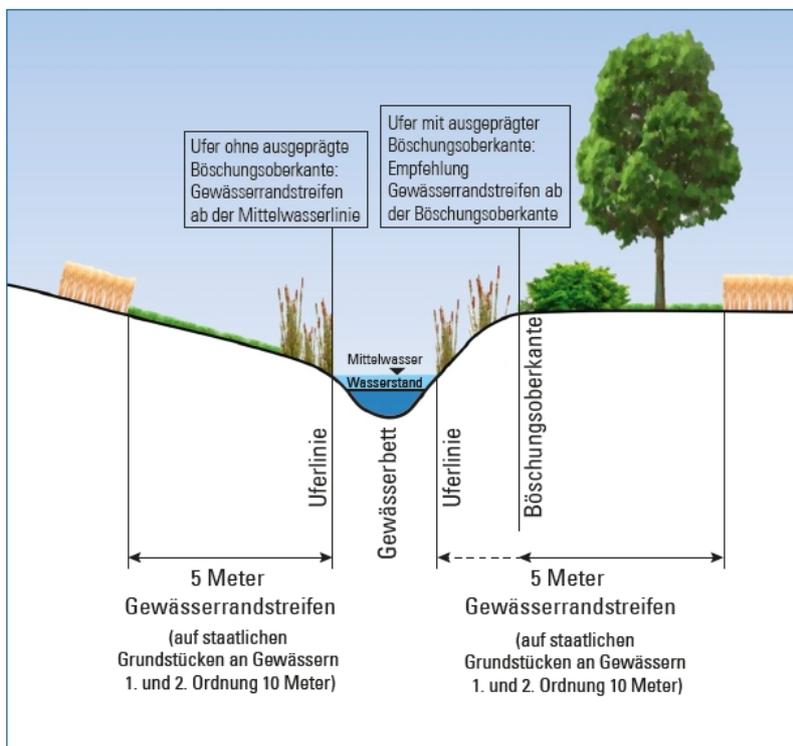


Abb. 3:
Beispielhafte Darstellung des Gewässerrandstreifens (BayStMUV 2023)

Der § 38 WHG sowie die zentralen landwirtschaftlichen Regelwerke enthalten eigenständige Abstandsvorgaben zu Oberflächengewässern. Sie beziehen sich in der Regel nicht auf die Uferlinie, sondern gemäß guter landwirtschaftlicher Praxis auf die Böschungsoberkante (z. B. Düngeverordnung, Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, Förderrichtlinien zum KULAP und VNP).

Deswegen empfiehlt die Bayerische Staatsregierung, bei ausgeprägter Böschungsoberkante im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Grundstückseigentümer den Gewässerrandstreifen an der Böschungsoberkante beginnen zu lassen.

Diese Empfehlung wird auch von juristischer Seite nachdrücklich unterstützt, um den Landwirten Rechtsicherheit zu geben und mögliche förderrechtliche Konsequenzen aus der oftmals schwierigen Festlegung der Mittelwasserlinie zu vermeiden (vgl. Drost et al. 2021).

Sehr viele (ausgebaute) Gewässer dritter Ordnung haben eine erkennbare Böschungsoberkante. Wenn hier der Gewässerrandstreifen ab der Mittelwasserlinie bemessen wird, liegt er insbesondere bei flachgeneigten Ufern ganz oder teilweise innerhalb des Gewässerprofils und somit – unabhängig von den Besitzverhältnissen – in der Unterhaltungsverpflichtung der Kommunen. Daraus ergeben sich andere fachliche Anforderungen (ökologisch verträgliche Gewässerunterhaltung) als bei Gewässerrandstreifen auf angrenzenden Landgrundstücken. Zudem werden ökologische Aufwertungen, die in ein Ökokonto eingebracht werden sollen, nach anderen Kriterien bewertet (Gewässerstrukturklassen, vgl. LfU-Merkblatt 5.1/8, BayLfU 2021a). Durch den Status „Gewässerrandstreifen“ entsteht auf diesen Flächen kein wasserwirtschaftlicher oder naturschutzfachlicher Mehrwert.

Aus diesen Gründen werden im vorliegenden Merkblatt Optimierungsmöglichkeiten für den Gewässerrandstreifen, Fördermöglichkeiten und Hinweise zu Ökokonten ausschließlich für den Teil der Gewässerrandstreifen behandelt, der an der Böschungsoberkante beginnt.

Auf Grundstücken des Freistaates Bayern an den großen und mittelgroßen Gewässern (Gewässer 1. und 2. Ordnung) hat sich der Freistaat selbst verpflichtet, die Breite des Gewässerrandstreifens auf 10 m zu verdoppeln (Art. 21 BayWG). Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

Wo ist kein Gewässerrandstreifen einzuhalten?

- Eindeutig "Grüner Graben" mit klarem Grasbewuchs, der nur gelegentlich wasserführend ist.
- Künstliches Gewässer (d. h.: es wurde vom Menschen geschaffen und liegt in einem Bereich, in dem zuvor kein Gewässer/Graben o. ä. vorhanden war und sich dort kein guter ökologischer Zustand entwickeln kann. Achtung! Gewässerumlegungen sind keine künstlichen Gewässer)
- Be- und Entwässerungsgräben, Teiche und Weiher von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (insbesondere, wenn das Einzugsgebiet kleiner als 50 Hektar ist oder kein gewässerbezogenes gesetzlich geschütztes Biotop vorhanden ist)
- Verrohrungen
- Straßenseitengräben (soweit sie kein natürliches Gewässer aufnehmen)

Die Frage, an welchen Gewässerabschnitten ein Gewässerrandstreifen eingerichtet werden muss, wird derzeit in einem aufwändigen Prozess von den Wasserwirtschaftsämtern in Abstimmung mit der Landwirtschaftsverwaltung und den vor Ort betroffenen Landbewirtschaftern systematisch geklärt und dokumentiert. Das Vorgehen und der Sachstand werden im folgenden Kapitel kurz zusammengefasst. Diese Bearbeitung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Merkblatts. Der Stand der Umsetzung stellt eine Momentaufnahme dar und wird im Merkblatt nicht fortgeschrieben, sondern ist unter dem im Kap. 2.3 genannten Link abrufbar.

2.3 Stand der Umsetzung

Um Bewirtschaftern entlang von Gewässern eine Hilfestellung zu geben, an welchen Gewässerabschnitten ein Gewässerrandstreifen im Sinn des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG einzuhalten ist, wird eine Orientierungshilfe (Gebietskulisse) im UmweltAtlas Bayern erstellt. Diese soll gerade in Fällen, in denen die Einstufung unklar ist, für Sicherheit und Klarheit sorgen.

Die Darstellung der Gewässerrandstreifen erfolgt auf Grundlage des Fließgewässernetzes und des Seenverzeichnisses (Stand 2016) im Maßstab 1:25.000. Diese Karten eignen sich nicht, um in sehr großen Maßstäben die Lage des Gewässers zu einzelnen Flurstücken genau zu bewerten. Der Darstellungsmaßstab reicht jedoch aus, um die gemeinten Gewässerabschnitte eindeutig zu identifizieren.

Für die Erstellung der bayernweiten Orientierungshilfe müssen sämtliche Gewässer Bayerns durch die Wasserwirtschaftsverwaltung überprüft werden. Dieser Prozess nimmt eine längere Zeit in Anspruch. In einem ersten Schritt wurden die Gewässer 1. und 2. Ordnung untersucht und zum 01. Juli 2020 im UmweltAtlas Bayern veröffentlicht. Die Gewässer 3. Ordnung werden nun sukzessive durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an den Wasserwirtschaftsämtern landkreisweise abgearbeitet.

Nach Abschluss der Arbeiten werden die Entwürfe der Orientierungshilfe mit den festgestellten randstreifenpflichtigen Gewässern jeweils gemeindeweise auf der Internetseite des Wasserwirtschaftsamtes öffentlich ausgelegt, so dass Hinweise und Anregungen zur Orientierungshilfe an das Wasserwirtschaftsamt gerichtet werden können. Beispielhafter Link: [Gewässerrandstreifen WWA DON](#).

Nach Prüfung und Einarbeitung der Hinweise werden die so erarbeiteten Gewässerrandstreifen vom Bayerischen Landesamt für Umwelt jeweils zum 1. Juli eines Jahres im UmweltAtlas Bayern im Themenbereich Gewässerbewirtschaftung veröffentlicht. Sofern bis zum 1. Juli eines Jahres eine derartige Überprüfung erfolgt und das Ergebnis in der Hinweiskarte dargestellt ist, sind Gewässerrandstreifen für die unmittelbar folgende Anbauplanung zu berücksichtigen. Die infolge des Volksbegehrens geschaffene Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen gilt unabhängig von der Dauer des Aufbaus der Orientierungshilfe entsprechend des Gesetzestextes (Art. 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG). Zum 01.07.2023 sind 57 von 90 Landkreisen und kreisfreien Städten bearbeitet und die Ergebnisse im Umweltatlas veröffentlicht. Damit sind fast zwei Drittel dieser flächendeckenden Überprüfungen in Bayern abgeschlossen.

Links:

Gewässerrandstreifen Website LfU Homepage [Gewässerrandstreifen - LfU Bayern](#)

[Behördliche Zuständigkeiten](#) (mit Link zu den Hinweiskarten im Umweltatlas)

3 Der optimierte Gewässerrandstreifen

Beim gesetzlichen 5 m breiten Gewässerrandstreifen ist eine Funktionsverbesserung nur eingeschränkt möglich. In erster Linie kann dies durch extensivere Nutzung oder durch Nutzungsverzicht erfolgen. Für bestimmte, insbesondere naturschutzfachlich begründete Vegetationsbestände kann eine gezielte Pflege erforderlich sein. Dafür gibt es abgestufte Optimierungsmöglichkeiten, die im Folgenden dargestellt werden.

3.1 Naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Optimierungsmöglichkeiten

Optimierungsmöglichkeiten bestehen in erster Linie für GRS außerhalb des Gewässerprofils (d. h. landseitig der Böschungsoberkante (vgl. Kap. 2.2)). Soweit ein GRS hingegen in der Uferböschung und somit innerhalb des Gewässerprofils liegt, sind Optimierungen Gegenstand einer möglichst naturnahen Gewässerunterhaltung. Diese ist aber unabhängig vom Status „Gewässerrandstreifen“ eine bereits bestehende gesetzliche Aufgabe des Unterhaltungsverpflichteten, für die es eine Reihe von Anleitungen und

Arbeitshilfen gibt und die von vielen Kommunen bereits praktiziert wird (vgl. Abb. 4). Durch den Status „Gewässerrandstreifen“ entsteht somit **im Gewässerprofil** kein wasserwirtschaftlicher oder naturschutzfachlicher Mehrwert. Dieser Aspekt wird deshalb im vorliegenden Merkblatt nicht weiter behandelt.

Zentrale Plattform für den Wissens- und Erfahrungsaustausch zur ökologisch verträglichen Gewässerunterhaltung sind die Gewässernachbarschaften Bayern (www.gn-bayern.de), die vom LfU koordiniert werden.

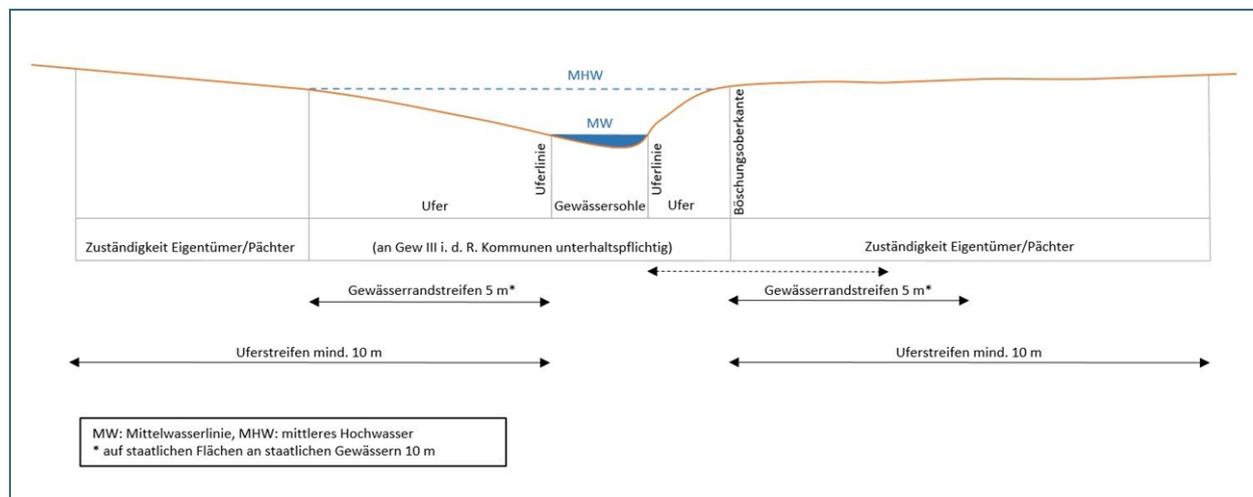


Abb. 4: Gewässerrandstreifen und Gewässerunterhaltung

Optimierungsmöglichkeiten (über die gesetzlichen Vorgaben hinaus):

Gewässerrandstreifen können über die gesetzlichen Anforderungen (Abb. 5a) hinaus in mehreren Stufen optimiert und verbessert werden. Je höher die Stufe, desto größer ist der Mehrwert für Natur und Mensch. Das zeigt exemplarisch die Bildsequenz in Abb. 5. Die volle Wirkung der Stufe 4 wird erst im Uferstreifen erreicht (s. Kap. 4).

Ökologische Aufwertungen, die ausschließlich den Gewässerrandstreifen betreffen, können nicht in ein Ökokonto aufgenommen werden, da hierfür u. a. eine Mindestbreite von 10 m zwingend erforderlich ist.

Eine Förderung der Maßnahmen hingegen ist grundsätzlich möglich.

- Stufe 1: extensives Grünland

Ein Standard für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, der eingehalten werden muss, um Fördermittel der EU zu erhalten, ist die „Schaffung von Pufferstreifen entlang von Gewässern (GLÖZ-Standard 4) mit einem Düngeverzicht innerhalb eines Abstands von 3 m. Dadurch können sich extensive, artenreichere Grünlandformen im GRS etablieren, die weiterhin landwirtschaftlich nutzbar sind. Zum Ausgleich von Ertragseinbußen und Nutzungs- bzw. Pflegeauflagen, wie z. B. Schnittzeitpunktbeschränkungen, können die Bewirtschafter zusätzliche Förderungen in Anspruch nehmen (KULAP/VNP).

Die mittelfristig entstehenden Vegetationsbestände wie z. B. artenreiches Extensivgrünland dienen v. a. der Verbesserung der Lebensraumfunktion von GRS und können bereits einen hohen naturschutzfachlichen Wert haben. Bei den übrigen Wirkungen entstehen jedoch keine wesentlichen Verbesserungen gegenüber dem gesetzlichen GRS, allenfalls kann bei Optimierungen nach Stufe 1 die Abstands-, Puffer- und Filterwirkung leicht gesteigert werden.



Abb. 5a: Gesetzlicher Gewässerrandstreifen (Foto: Frosch, WWA Ansbach)



Abb. 5b: Gewässerrandstreifen Stufe 2



Abb. 5c: Gewässerrandstreifen Stufe 3



Abb. 5d: Gewässerrandstreifen Stufe 4

Eine Ausdehnung der Extensivierung über den GRS hinaus in die angrenzende landwirtschaftlich genutzte Fläche kann die Wirkung weiter verbessern. In Verbindung mit der Förderung und einer rationelleren Bewirtschaftung der breiteren Flächen kann dies für den Landwirt auch wirtschaftlich interessant sein. Zudem können die Flächen dann – bei Überschreiten der Maßnahmen-Mindestbreite von 10 m – alternativ zur Förderung auch in ein Ökokonto eingebracht werden (vgl. Kap. 7.2).

- Stufe 2: (naturnahe) Hochstaudenfluren, Röhrichte (Abb. 5b)

Die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung im GRS stellt die nächste Stufe der Wirkungsverbesserung dar. Neben der Lebensraum- und Biotopvernetzungsfunktion verbessert das Zulassen von Hochstaudenfluren oder Röhricht zusätzlich die Abstands- Puffer- und Filterwirkung gegen Stoffeintrag aus landwirtschaftlichen Flächen. An sehr kleinen Gewässern kann auch der Energiehaushalt durch etwas mehr Beschattung zumindest in begrenztem Umfang verbessert werden. Der Nutzungsverzicht und eine naturschutzfachlich begründete Pflege können gefördert werden.

- Stufe 3: Hochstaudenflur mit (einzelnen) Gehölzen (Abb. 5c)

Wenn in Hochstaudenfluren und Ufersäumen unterschiedlicher, möglichst artenreicher Ausprägung zusätzlich der Aufwuchs von (standortheimischen) Gehölzen zugelassen wird, kann die Lebensraum- und Vernetzungsfunktion für sehr viele Arten weiter gesteigert werden. Die Beschattung durch die Gehölze verbessert bei kleinen bis mittelgroßen Gewässern den Energiehaushalt. Vielfach wird auch das Landschaftsbild aufgewertet.

Für die Funktionen „Gewässerentwicklung“, „Freizeit und Erholung“, „Wasserabfluss“ und „natürlicher Rückhalt“ sind auch mit dieser Variante des GRS keine substanziellen Verbesserungen erreichbar. Förderung ist wie in den anderen Fällen möglich.

- Stufe 4: flächiger Gehölzbestand mit naturnahem Unterwuchs (entspricht im Erscheinungsbild einem gehölzbestandenen Uferstreifen, außer in der Breite) (Abb. 5d)

Diese Ausgestaltung des GRS nähert sich in funktionaler Hinsicht dem Uferstreifen (vgl. Kap. 4) an. Insbesondere die Abstands-, Puffer- und Filterwirkung ist nochmals verbessert, der Energiehaushalt des Gewässers durch die maximal mögliche Beschattung sehr wirksam gestützt. Der vollen Funktionserfüllung eines Uferstreifens steht zum einen die zu geringe Breite entgegen, zum anderen die Tatsache, dass der GRS auch in dieser Konstellation keine eigendynamische Gewässerentwicklung zulässt.

Um die naturschutzfachlichen Funktionen auf hohem Niveau zu gewährleisten, kann in der Längsausdehnung eine Kombination mit gehölzarmen bzw. gehölzfreien GRS-Abschnitten notwendig sein (vgl. Kap. 4.1.2), wenn es beispielsweise darum geht, seltene Pflanzen oder Insekten (z. B. Libellen) zu schützen.

3.2 Bodenschutzfachliche Optimierungsmöglichkeiten

Die aufgezeigten naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Optimierungsmöglichkeiten des Gewässerrandstreifens beinhalten grundsätzlich Synergieeffekte mit bodenschutzfachlichen Aspekten.

Hauptanknüpfungspunkt ist der Schutz von Boden vor Wassererosion (Oberflächenabfluss bzw. Hochwasser) und die Reduzierung des Sedimenteintrags in aquatische Ökosysteme. Mit der gesetzlichen Grundanforderung für den Gewässerrandstreifen kann zwar im geringen Umfang bereits erodiertes und mittransportiertes Material sowie Nährstoffe aus dem Oberflächenwasser herausgefiltert werden, die Wirkung in Bezug auf das gesamte Einzugsgebiet ist allerdings sehr begrenzt. Je großflächiger das bodenschutzfachliche Ziel der Vermeidung von Bodenerosion im Einzugsgebiet und in der Aue umgesetzt wird, umso besser kann der Gewässerrandstreifen seine ergänzende Puffer- und Filterwirkung für das Gewässer erfüllen.

Ein weiterer Anknüpfungspunkt ergibt sich durch die Durchführung der Pflegemaßnahmen in Zeiträumen, in denen die Böden weitgehend abgetrocknet und wenig verdichtungsempfindlich sind. Hierdurch können die Auenböden uneingeschränkt die Bodenfunktion als Bestandteil des Wasserkreislaufes erfüllen und wie ein Schwamm das Wasser in der Landschaft zurückhalten.

Auch aus bodenschutzfachlicher Sicht ist ein möglichst breiter Entwicklungskorridor mit reduzierter Nutzungsintensität bzw. naturnahen ungenutzten Vegetationsflächen (extensive Wiesen, Röhrichte, Hochstaudenfluren, Brachflächen oder naturnahe Gehölzbestände mit Unterwuchs), in dem das Gewässer Platz und Zeit bekommt seine natürliche Auendynamik zu entwickeln, optimal.

4 Uferstreifen – Mehrwert für Gewässer, Natur und Mensch

Der Uferstreifen ist der unmittelbar an das Gewässer (Ufer bzw. Böschungsoberkante) angrenzende Teil der Aue, der einen standorttypischen naturnahen Bewuchs aufweist und mit dem das Gewässer eine funktionale Einheit bildet. Der Uferstreifen ist im Gegensatz zum Gewässerrandstreifen i. d. R. ungenutzt. Wenn es die Funktion erfordert, kann auch eine extensive Nutzung oder Pflege stattfinden. Für die naturnahe Eigenentwicklung des Gewässers ist ein ausreichend bemessener Uferstreifen erforderlich, der deutlich über die Breite des gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerrandstreifens hinausgeht.

4.1 Funktionen

Die vielfältigen Funktionen von Uferstreifen können hier nur zusammengefasst beschrieben werden, sie sind in der [Arbeitshilfe Wege zu wirksamen Uferstreifen](#) (BayLfU 2014a) umfassender dargestellt.

Die folgenden Abschnitte sollen aber den Mehrwert von Uferstreifen gegenüber dem Gewässerrandstreifen deutlich machen und damit Entscheidungshilfen für die Zielgruppen und Unterhaltungsverpflichteten bereitstellen.

4.1.1 Gewässerentwicklung, Gewässerstruktur

Gewässerentwicklung mit dem Ziel, naturnaher, ökologisch und morphologisch funktionsfähiger Fließgewässer mit minimalem Unterhaltungsaufwand erfordert Raum. Die Bereitstellung eines Uferstreifens an einem ausgebauten, naturfernen Gewässer ist der erste Schritt auf diesem Weg. Da im Uferstreifen keine hochwertigen Nutzungen stattfinden, muss das Ufer nicht mehr gesichert werden und das Gewässer kann sich (ggf. nach Initialmaßnahmen) im Zuge der natürlichen Seitenerosion bei bettbildenden Hochwässern verbreitern bzw. verlagern. Im Gewässer und im Uferstreifen entstehen zunehmend naturnahe Strukturen bzw. können dort eingebracht werden und der Entwicklung überlassen werden.

Die üblichen Uferstreifenbreiten reichen in der Regel allerdings nicht aus, um den vollständigen Entwicklungsprozess zu einem naturnahen, im Auwald pendelnden Bach oder Fluss zu gewährleisten. Dazu ist ein Entwicklungskorridor notwendig, der meist größere Flächen beansprucht.

Wo an einem konkreten Gewässer welcher Entwicklungszustand angestrebt wird, ist normalerweise das Ergebnis eines umfangreichen Planungsprozesses, das z. B. in einem Gewässerentwicklungskonzept (GEK) oder einem Umsetzungskonzept (UK) der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) dargestellt wird. Lage, Ausdehnung und Beschaffenheit von notwendigen Uferstreifen sind regelmäßig in den Maßnahmenhinweisen dieser Pläne festgehalten.

4.1.2 Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Die ökologische Bedeutung von Uferstreifen hängt maßgeblich von deren struktureller Vielfalt, deren Breite, den Standortverhältnissen sowie der Pflege bzw. (extensiven) Nutzung ab. Generell kann man sagen, dass Offenlandlebensräume und Gehölzstrukturen und ihre Übergänge einer Vielzahl von Organismen günstige Lebensraumbedingungen bieten.

Die Lebensräume der Uferstreifen bilden im Regelfall eine eng mit dem Fließgewässer verwobene ökologische Einheit. Durch die Gehölze gelangen Totholz und Laub in die Gewässer. Zahlreiche Wasserinsektenarten oder Bachflohkrebse ernähren sich fast ausschließlich davon und bilden wiederum für vielfältige aquatische Nahrungsnetze die Grundlage. Außerdem dient Totholz vielen Fischen als Unterstand und ist ein wichtiger Strukturbildner, weil es zur Entstehung kleinflächiger Lebensräume wie z. B. von Sand- und Kiesbänken beiträgt. Hinzu kommt, dass viele Wasserinsekten, deren Larven im Wasser leben, sich im ausgewachsenen Stadium bevorzugt in Gehölzen aufhalten (Hering et al. 2021). Anthropogene Einflüsse haben jedoch vielerorts zu einer Entkopplung der Lebensbereiche Bach und Bachaue und damit zum Verlust lebensraumprägender Standortmerkmale, insbesondere zum Verlust regelmäßiger Überschwemmungen, geführt.

Die ursprüngliche Vegetation (Primärvegetation) entlang von Fließgewässern ist ein (vielfach lichter) Auwald. Die Gehölzartenzusammensetzung ist maßgeblich vom Gewässertyp, vom Überflutungsregime und von den Bodenverhältnissen abhängig. Entlang kleinerer Fließgewässer dominieren oft Schwarzerle und Strauchweiden, an großen Gewässern gelangen in der Weichholzaue Schwarzpappel und baumförmig wachsende Weiden, v. a. die Silberweide zur Dominanz.

In Mitteleuropa sind Auwälder in weiten Bereichen landwirtschaftlichen Nutzungsformen gewichen. Artenreiche Feucht- und Nasswiesen treten als Ersatzgesellschaften von Auwäldern auf, wenn die landwirtschaftliche Nutzung extensiv betrieben wird und nur geringe standörtliche Veränderungen (z. B. keine Dränungen, Auffüllungen etc.) stattgefunden haben. Sie sind meist wenig ertragreich, zeichnen sich jedoch durch eine große Artenfülle aus und sind aus naturschutzfachlicher Sicht als entsprechend wertvoll einzustufen. Oft sind Randstrukturen von Gewässern die letzten Rückzugsräume für (seltene) Arten in der Landschaft.

Wenig ertragreiche Grünlandstandorte werden zunehmend aus der Nutzung genommen. Dort entwickeln sich oft Röhrichte, Großseggenriede oder Hochstaudenfluren in ähnlicher Ausbildung, wie sie auch in lichten Bereichen primärer Auwälder vorkommen können. Auf nährstoffreichen und/oder standörtlich stärker veränderten Standorten stellen sich bei fehlender Nutzung oft wenig artenreiche Bestände mit Arten wie Brennnessel oder Rohrglanzgras ein.

In Landschaften mit intensiver Landwirtschaft sind entlang von Fließgewässern oft nur schmale, ungenutzte oder wenig genutzte Randstreifen ausgebildet. Die Vegetation besteht dort häufig aus ruderal geprägten Hochstaudenfluren, Altgrasbeständen oder lichten Gehölzstreifen mit nährstoffliebenden Arten im Unterwuchs. Nicht selten sind dort invasive Arten, beispielsweise das Indische Springkraut oder Staudenknöterich, wesentlich am Vegetationsaufbau beteiligt.

4.1.3 Biotopverbund

Der Biotopverbund ist eine umfassende Naturschutzinitiative im Rahmen des bayerischen Biodiversitätsprogramms 2030 (BayStMUV 2014a). Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) definieren, wie der Biotopverbund beschaffen sein muss. Mit dem Gesetzespaket zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern von 2019 wurde die Ausweitung des Biotopverbundes im Offenland – als Aufgabe der Staatsregierung – beschlossen. Ziel ist, dass der Biotopverbund bis zum Jahr 2030 mindestens 15 % Offenland der Landesfläche umfasst. Unter den Vernetzungskorridoren, die zum (Offenland)-Biotopverbund beitragen sollen, sind Gewässer und ihre Randstreifen explizit genannt.

Grundsätzlich können in den Biotopverbund nur Flächen einbezogen werden, die eine ausreichend hohe ökologische Qualität aufweisen. Es können aber auch Flächen einbezogen werden, die sich in einem Entwicklungsprozess befinden, der zum Erreichen der entsprechenden Qualitäten in einem absehbaren Zeitraum führen wird.

Uferstreifen mit Biotopqualität (vgl. Kap. 4.2) können diesen Beitrag in besonderem Maße erfüllen. Sie können wertvolle Rückzugsgebiete für Tiere und Pflanzen darstellen und entsprechend ihrer linearen Ausdehnung als zentrale Ausbreitungsachsen und Wanderkorridore fungieren. Flächen entlang von Fließgewässern sind in idealer Weise als Verbindungsflächen im Sinne des gesetzlichen Auftrags zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen geeignet (Biotopverbund, § 21 BNatSchG, Art. 19 BayNatschG).

Im Zuge der Gewässer- und Auenentwicklung werden von der Wasserwirtschaftsverwaltung an den staatlichen Gewässern Uferstreifen auch als Beitrag zum Biotopverbund seit vielen Jahren geplant und umgesetzt, an den Gewässern dritter Ordnung werden die Unterhaltungsverpflichteten entsprechend gefördert. Dennoch besteht noch ein erheblicher Ergänzungsbedarf (quantitativ und qualitativ). Im neuen Bayerischen Gewässer-Aktionsprogramm (PRO Gewässer 2030) wird erstmals ein Gesamtkonzept für den gewässer- und auenbezogenen Biotopverbund erarbeitet. Bayernweit sind gemeinsame Biotopverbundprojekte von Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung geplant.

4.1.4 Abstands-, Puffer- und Filterfunktion

Die Bedeutung der diffusen stofflichen Einträge in die Oberflächengewässer ist groß: Bilanzrechnungen für ganz Bayern zeigen, dass fast zwei Drittel der Phosphoreinträge in die Gewässer darauf zurückzuführen sind. Die größte diffuse Belastungsquelle stellt dabei die landwirtschaftliche Flächennutzung dar. Die dort ausgebrachten Nährstoffe wie Phosphor und Stickstoff, aber auch Pflanzenschutzmittel, können in gelöster Form oder mit Bodenpartikeln in die Gewässer eingetragen werden.

Bei den diffusen Stoffeinträgen kommen im Wesentlichen die folgenden Eintragswege vor:

- Über Bodenpartikel, ausgelöst durch niederschlagsbedingte Erosionsvorgänge,
- mit dem Oberflächenabfluss lösen sich Stoffe aus dem Oberboden und gelangen ins Gewässer,

- indirekt über Grundwasser, Dränungen und Zwischenabfluss,
- durch Windverdriftung, z. B. beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln oder Dünger.

Ausreichend breite Uferstreifen können derartige diffuse Stoffeinträge reduzieren.

Durch die **Abstandswirkung** werden direkte Einträge vermieden, da ergänzend zu den gültigen Abstandsregelungen (Pflanzenschutzgesetz, Düngeverordnung) das Gewässer durch den Uferstreifen von der Nutzfläche getrennt wird.

Der Uferstreifen erzeugt eine **Pufferwirkung**, da Stoffe in ihm zurückgehalten und ihr Weitertransport verzögert werden können. Dies gilt sowohl für die im Oberflächenabfluss gelösten Stoffe als auch für Bodenpartikel.

Die zurückgehaltenen Stoffe können in den Stoffkreislauf des Uferstreifens eingebaut und dort evtl. auch abgebaut werden. Dadurch entsteht eine **Filterwirkung**, die abhängig ist von der Breite und Vegetation des Uferstreifens.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die beschriebenen Wirkungen im flachen Gelände wesentlich effektiver sind als im hügeligen. Sowohl Dränungen als auch ausgeprägte Geländemulden, die auf Uferstreifen zulaufen, vermindern das Rückhaltevermögen für Stoffeinträge erheblich.

Deshalb ist es wichtig zu betonen: Uferstreifen sind kein Ersatz für Maßnahmen auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche (gewässerverträgliche Flächenbewirtschaftung, z. B. durch Erosionsschutzmaßnahmen, an sensiblen Stellen ggf. verminderte Düngung oder Extensivierung). Die Anforderungen an die landwirtschaftliche Nutzung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Merkblattes.

Die [Arbeitshilfe „Zu viel Feinmaterial in den Gewässern: was kann die Gemeinde tun?“](#) der Gewässernachbarschaften Bayern (BayLfU 2017b) geht auf die Maßnahmen in der landwirtschaftlichen Fläche ein. Sie ist gemeinsam mit der Landwirtschaftsverwaltung erarbeitet worden.

4.1.5 Energiehaushalt

Ist der Uferstreifen durch einen Gehölzsaum mit Bäumen und Sträuchern geprägt, kann die dadurch verursachte Beschattung bei kleinen Fließgewässern Eutrophierungserscheinungen vermindern. Bei kleinsten Gewässern können auch naturnahe Hochstaudenfluren eine verschattende Wirkung haben. Aufgrund der Beschattung ist das für die Wasserpflanzen essentielle Lichtangebot im Gewässer verringert und sind chemische Prozesse verlangsamt und damit auch das Pflanzen- und Algenwachstum (BayLfU 2021b). Auch zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels gilt bei kleinen Gewässern: „Schatten ist die neue Währung“, da sich das Gewässer weniger stark erwärmt. Dies dient v. a. empfindlichen Insektenarten aus den Gruppen der Eintags-, Stein- und Köcherfliegen. Die niedrigeren Wassertemperaturen ermöglichen eine höhere Sauerstoffaufnahme des Gewässers und verbessern dadurch den Abbau von organischen Stoffen. Die Beschattung kann aber kein Ersatz für Maßnahmen zur Reduzierung des Nährstoffeintrags sein. Auch zahlreiche Fischarten (Äsche, Bachforelle, Rutte) sind auf niedrige Wassertemperatur und einen hohen Sauerstoffgehalt angewiesen, um den Eigenbedarf an Sauerstoff zu sichern und sich erfolgreich vermehren zu können.

4.1.6 Landschafts- und Ortsbild

Schlüssel zur schönen Landschaft

Wie fast kein anderes Landschaftselement verkörpern Bäche in naturnahem Zustand zusammen mit ihrer typischen Begleitvegetation die Eigenart und Schönheit einer Landschaft. Sie bilden das „visuelle Rückgrat“ unserer Kulturlandschaft (Ringler et al 1994), wobei die Fließgewässer je nach geologischem Untergrund, Klima, Abflussgeschehen, Pflanzen- und Tierwelt eine naturraumtypische, unverwechselbare Charakteristik aufweisen.

Heute sind Bäche als Lebensadern der Landschaft oft nicht mehr wahrnehmbar und fallen als eigenes, charakteristisches Landschaftselement vollständig aus. Manchmal beleben gerade noch die verbliebenen schmalen Ufergehölzsäume ausgeräumte Landschaften, wobei die meist begradigten Läufe eher langweilig erscheinen und auch hier die ursprüngliche Eigenart der Landschaft verloren ging.

Mit der Anlage (oder Bewahrung) von Uferstreifen, in denen sich Bäche und ihre prägende Begleitvegetation (und Tierwelt) naturraumtypisch entwickeln dürfen, werden Bäche wieder zu lebendigen, visuell wahrnehmbaren Landschaftselementen. Damit halten Gemeinden einen wirksamen Schlüssel zur Wiederherstellung oder Stärkung einer schönen, erlebenswerten Landschaft in der Hand. Die dadurch entstehende Unverwechselbarkeit der landschaftsprägenden Talräume kommt dem menschlichen Bedürfnis nach Heimat, Geborgenheit und Identität entgegen (Nohl 2001) und stiftet eine enge Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrer Gemeinde. Dies scheint umso wichtiger, weil gerade jüngere Einwohner die ursprüngliche Vielfalt und Eigenart der heimatlichen Gewässerlandschaft gar nicht mehr kennen und schätzen gelernt haben.

Lebensadern eines Ortes

Noch stärker als in der freien Landschaft wurden die Gewässer v. a. in beengten Ortslagen im Laufe der Zeit für Hochwasserschutzmaßnahmen, zur Gewinnung von Bauflächen oder Verkehrswegen verbaut, in Betonkorsetze gezwängt oder gar vollständig verrohrt. Manchmal weist nur noch eine Straßenbezeichnung auf den unsichtbar verrohrten Bach im Ort hin. Ortsbilder werden daher nicht selten von technisch geprägten Gewässern bestimmt oder der Bach ist gar ganz aus den Augen und dem Sinn verschwunden. Platz für Uferstreifen und gegebenenfalls sogar für eine weitergehende Renaturierung von Bächen im Ort zu schaffen, wandelt das Ortsbild entscheidend. Ein naturnäherer Bachverlauf und die damit verbundene Durchgrünung des Ortes mit Ufergehölzen und Krautsäumen im jahreszeitlichen Wechsel sind immer mit einer Vitalisierung und Aufwertung des Ortsbildes verbunden.

Naturnahe Erlebnis- und Erholungsräume

Gerade naturnahe Gewässer mit ihren gehölz- oder röhrichtbestandenen Uferstreifen vermitteln eine besondere Natürlichkeit und Wildnisnähe in unserer oft von monotoner Nutzung geprägten Kulturlandschaft. Daher weisen solche erlebbaren und zugänglichen Landschaftsbereiche eine sehr hohe natürliche Eignung für naturbezogene Erholung auf und sind bei Erholungsurlaubern und Anwohnern zum Spazierengehen, Wandern und Radfahren sehr beliebt. Hier ist intensives Naturerleben und Naturgenuss mit allen Sinnen möglich.

Die revitalisierten Fließgewässer können als deutlich sichtbares Vernetzungselement zwischen Ortschaft und der sie umgebenden Landschaft erlebt werden.

Schön ist es, wenn man sogar im Ort entlang von vitalisierten Bächen spazieren gehen kann. Eine damit verbundene Steigerung der Freiraumqualität erhöht den Wohnwert und die Attraktivität des Ortes. Kinder und Jugendliche sammeln ortsnahe einen großen naturbezogenen Erfahrungsschatz. Bäche mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt sind für die Naturpädagogik und -bildung unserer Kinder in der von den digitalen Medien bestimmten künstlichen Welt wertvolle Bausteine für eine ganzheitliche Entwicklung.

Mit der Entwicklung von Uferstreifen inner- wie außerorts setzen Gemeinden in idealer Weise § 1 Abs. 1 BNatSchG um: Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert der Landschaft auf Dauer gesichert sind. Sie stellen ein lebendiges Element einer wirksamen Erholungsvorsorge für uns und die folgenden Generationen dar. Die Stärkung der Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten („Sozialfunktion“) ist deshalb ein zentraler neuer Bestandteil des Bayerischen Gewässer-Aktionsprogramms 2030.

4.1.7 Wasserabfluss und natürlicher Rückhalt

Gewässerbett, Ufer, Uferstreifen und Aue bilden natürlicherweise eine Einheit. Der Uferstreifen dient als Bestandteil der Aue bei Hochwassern auch dem Wasserabfluss bzw. Wasserrückhalt. Abflusswirksam sind Uferstreifen nur dann, wenn sie relativ dicht mit Gehölzen bewachsen sind. Grünlandgenutzte oder mit Hochstauden bewachsene Uferstreifen (Abschnitte) haben in der Regel einen wesentlich geringeren Einfluss auf das Abflussgeschehen bei Hochwasser. Gehölzbestandene Uferstreifen wirken insbesondere dann abflusshemmend, wenn sie einen wesentlichen Teil des Abflussquerschnittes der Aue bei Hochwasser einnehmen. Dies ist z. B. an Engstellen eines Bach- oder Flusstales der Fall oder, wenn Uferstreifen quer zur Hauptfließrichtung des Hochwasserabflusses liegen (z. B. bei stark mäandrierenden Gewässern).

Diese abflusshemmende Wirkung ist im Sinne des natürlichen Rückhalts erwünscht, da sie die Unterlieger entlastet. Sie kann aber auch unerwünscht sein, wenn der erzeugte zusätzliche Rückstau seinerseits oberhalb liegende Siedlungen gefährdet (s. a. Kap. 4.2.4).

4.1.8 Fotobeispiele zu Uferstreifen

Eine knappe Fotogalerie in Abb. 6a-f macht den Mehrwert von Uferstreifen anschaulich.



Abb. 6a: Flächenbereitstellung an der Sulz - Voraussetzung für den Uferstreifen (Foto: LPV Neumarkt i. d. Opf.)



Abb. 6b: Natürliche Entwicklung im Uferstreifen an der Sulz (Foto: LPV Neumarkt i. d. Opf.)



Abb. 6c: Im ungesicherten Uferstreifen kann sich der Bach frei entwickeln (Foto: Schoberer).



Abb. 6d: Uferstreifen sind wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere und den Biotopverbund.



Abb. 6e: Gewässer erleben innerorts: Wasserspielplatz an der Schwarzach in Oberschönenfeld



Abb. 6f: Zugänge schaffen Erlebnisräume für Kinder und Jugendliche (Foto: WWA Ingolstadt)

4.1.9 Wirkungsmatrix

Eine kompakte, fachlich begründete Einschätzung der Wirksamkeit hinsichtlich der einzelnen Funktionen enthält die nachfolgende Tabelle:

Tab. 1: Gesamtübersicht zur Wirksamkeit

	Gewässerrandstreifen (Ausprägung gemäß gesetzlicher Mindestanforderung, WHG, BayNatschG, BayWG)	Gewässerrandstreifen (wirkungs-) optimiert Bsp.: Röhrichte, Hochstaudenfluren mit Gehölzen	Uferstreifen	Entwicklungskorridor
Gewässerentwicklung	~	~	+	++
Gewässerstruktur	o	o / +	+	++
Lebensraum für Pflanzen und Tiere	o	o / +	+	+
Biotopvernetzung	o	+ / ++	++	++
Abstands-, Puffer-, Filterwirkung	o / +	+	++	++
Energiehaushalt	~	o	++	++
Landschafts- und Ortsbild	~	o	+	++
Freizeit und Erholung	~	~	o	+
natürlicher Rückhalt	~	~	o	+

(Legende: ~ = keine wesentliche Wirkung, o = mäßig positive Wirkung, + = gute Wirkung, ++ = sehr gute Wirkung) (BayLfU 2014a, verändert)

Anhand dieser Tabelle lassen sich die mit einer Weiterentwicklung des Gewässerrandstreifens zum Uferstreifen erzielbaren Funktionsgewinne nachvollziehen.

4.2 Fachliche Anforderungen

Die Einrichtung von Uferstreifen hat zwei Komponenten: die Bereitstellung der gewässerangrenzenden Flächen und die Entwicklung des zur Funktionserfüllung geeigneten Bewuchses.

4.2.1 Flächenbedarf

Der Flächenbedarf für den Uferstreifen geht über die gesetzlich vorgeschriebene Breite des Gewässerrandstreifens hinaus. Die Mindestbreite für funktionsfähige Uferstreifen ist unter anderem von der (natürlichen) Gewässerbreite abhängig. Die Bemessung nach Faustzahlen ist ausreichend. In der Praxis werden folgende Anhaltswerte verwendet:

- 10 m breite Uferstreifen beidseits an Gewässern mit einer Breite von bis zu 10 m
- 20 m breite Uferstreifen beidseits an Gewässern mit einer Breite von 10 bis 80 m
- Uferstreifen von halber Gewässerbreite beidseits an Gewässern mit einer Breite von mehr als 80 m

Hinweis: Beim Flächenkauf macht oftmals der Erwerb ganzer Grundstücke anstelle der genannten Streifenbreiten mehr Sinn, da eine eigene Vermessung im Verhältnis zum Erwerb zu teuer ist.

4.2.2 Gestaltung und Entwicklung

Entwicklungsziel für den Uferstreifen ist eine naturnahe, standorttypische Vegetation mit einem ausgewogenen Verhältnis von gehölzgeprägten Abschnitten und Offenland-Lebensräumen im Längsverlauf des Gewässers. Die Eigentumsverhältnisse bzw. getroffenen langfristigen Nutzungsregelungen ermöglichen eine eigendynamische morphologische Entwicklung des Gewässers. Die Gewässerunterhaltung kann auf das Notwendigste (Schadensabwehr, Verkehrssicherung) reduziert werden.

Abb. 7 veranschaulicht den prinzipiellen Aufbau von Uferstreifen (in der freien Landschaft) mit naturnaher, standorttypischer Vegetation und abschnittswisen Offenlandbereichen.

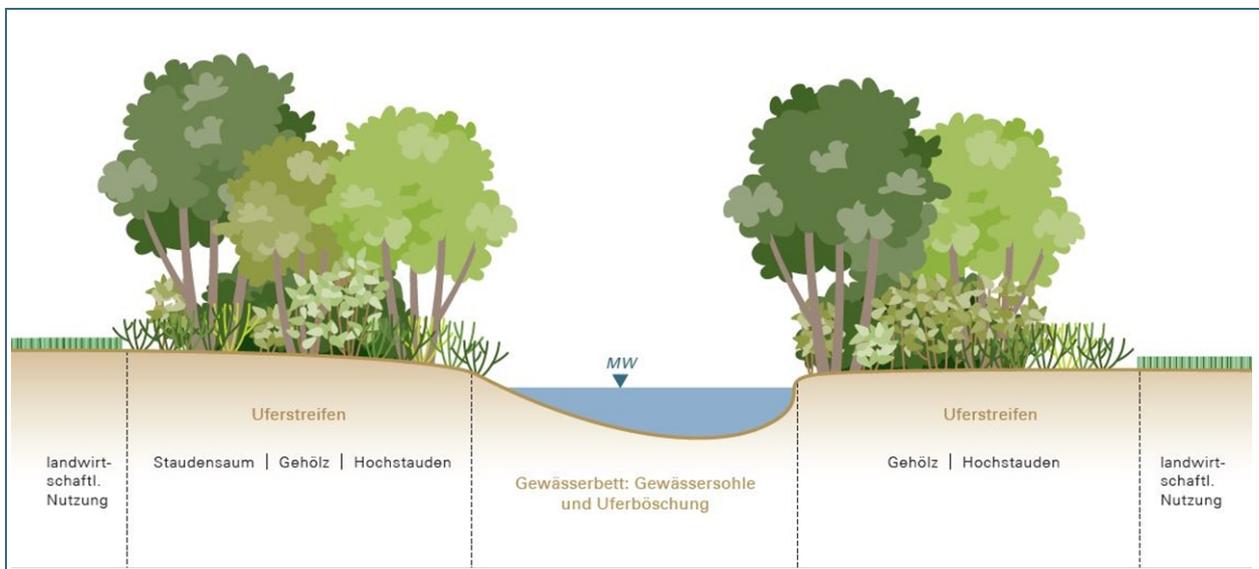


Abb. 7: Typischer Uferstreifen in der freien Landschaft

Grundsätzlich sollen die Fließgewässer möglichst durchgehend mit Uferstreifen ausgestattet werden. Der oben gezeigte „Standardfall“ des Uferstreifens bedarf allerdings in Längsrichtung des Gewässers abschnittswise Anpassungen, um die vielfältigen Funktionen optimal erfüllen zu können. Dabei kann es notwendig sein, in verschiedenen Abschnitten unterschiedliche Schwerpunkte hinsichtlich Gehölzbewuchs und Offenland-Lebensräumen zu setzen.

Dabei kann es zu fachlichen Zielkonflikten kommen, die nicht generell, sondern nur einzelfallbezogen planerisch gelöst werden können (vgl. Kap. 4.2.4).

Je nach Ausgangszustand der Flächen sind für die Uferstreifenentwicklung verschiedene Maßnahmen angebracht. Im einfachsten Fall überlässt man die Flächen nach der Nutzungsaufgabe der natürlichen Sukzession. Besonders auf Rohbodenflächen, z. B. in Verbindung mit einer Gewässerrenaturierung, besteht dabei allerdings die Gefahr einer Ausbreitung von Neophyten. Tipps zur Vermeidung:

- (Samen)Eintrag von Neophyten aus dem Oberlauf oder durch Wind von Nachbarflächen vermeiden
- Es kann sinnvoll sein, die Flächen mit einer standortangepassten Startbegrünung einzusäen.

- Dabei ist in der freien Landschaft nur gebietsheimisches Saatgut zu verwenden ([Gebietseigenes Saatgut - LfU Bayern](#)); aber auch soweit wie möglich in Siedlungen, da aufgrund der Verbindungswirkung von Gewässern die freie Landschaft mittelbar betroffen ist.
- Generell ist es sinnvoll, die Entwicklung von Sukzessionsflächen regelmäßig zu beobachten, um bei Fehlentwicklungen steuernd eingreifen zu können.

Sind die Flächen im Ausgangszustand bereits mit dichter Vegetation bewachsen, wie z. B. bei Altgrasfluren, dauert es unter Umständen sehr lange, bis sich Gehölze etablieren können. Tipps zur sachgerechten Gestaltung und Entwicklung dieser Flächen (vgl. auch DWA 2010):

- (Initial-)Pflanzung mit gebietseigenem Material ([Gebietseigene Gehölze - LfU Bayern](#))
- Im Bereich von Bibervorkommen: Schutzmaßnahmen für die neu gepflanzten Gehölze.

4.2.3 Pflege und Nutzung

Im Zielzustand ist ein naturnaher Uferstreifen land- und forstwirtschaftlich ungenutzt und kommt weitgehend ohne Unterhaltungs- bzw. Pflegemaßnahmen aus. Bei Gehölzbeständen beschränken sich letztere regelmäßig auf Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig sind. In bestimmten Fällen können Maßnahmen zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses erforderlich sein (vgl. Kap. 4.2.4).

Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung nach naturschutzfachlichen Vorgaben (Schnitthäufigkeit und Zeitpunkt, Art der Beweidung, etc.) erhält und fördert die Offenland-Bestandteile des Uferstreifens (wie z. B. Feucht-, Nass- und Streuwiesen). Auch Altgrasstreifen, die im mehrjährigen Wechsel gemäht werden, oder wechselnde Altgrasinseln können die Strukturvielfalt zugunsten von Vögeln und Insekten erhöhen. Wenn eine wirtschaftliche Verwertung des Aufwuchses nicht (mehr) möglich ist, ist die Qualität der Offenland-Zielbiotope durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu gewährleisten.

Die Nutzung von Uferstreifen für ruhige, extensive Erholungsformen ist möglich, soweit die Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere nicht beeinträchtigt wird.

4.2.4 Zielkonflikte und Lösungsmöglichkeiten

Bei der Ausgestaltung von Uferstreifen können Zielkonflikte auftreten, sowohl zwischen den einzelnen Funktionen des Uferstreifens selbst als auch mit der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung oder dem Hochwasserschutz.

Wasserwirtschaft - Naturschutz

Der häufigste Fall ist erfahrungsgemäß der Zielkonflikt zwischen dem wasserwirtschaftlich begründeten Ziel, möglichst viele Uferstreifen als Gehölzsäume auszubilden und dem naturschutzfachlichen Ziel, bestimmte Abschnitte als Offenland-Lebensräume überwiegend gehölzfrei zu gestalten und zu erhalten. Dies tritt beispielsweise in Wiesenbrütergebieten auf, aber auch beim Vorkommen bestimmter (geschützter) Arten des Offenlandes bzw. lichter Bestände, wie z. B. seltener Pflanzen, Tagfalter oder bestimmte Libellen.

Diese Zielkonflikte sind nicht generell zu lösen, sondern müssen planerisch im jeweiligen raumbezogenen Kontext in Abstimmung von Wasserwirtschaft und Naturschutz bearbeitet werden. Weitere Hinweise hierzu finden sich im Kapitel 6.1. Fachlich begründete, einvernehmliche Lösungen dieser Problematik werden künftig noch mehr an Bedeutung gewinnen, da aktuelle umweltpolitische Initiativen sowohl die verstärkte Beschattung von Gewässern als auch mehr Offenland-Lebensräume entlang von Gewässern (er-)fordern. Im ersten Fall geht es um die Minderung von Klimawandelfolgen für den Stoff- und Energiehaushalt der kleinen bis mittelgroßen Fließgewässer, im zweiten Fall insbesondere um den Biotopverbund und den Schutz der Insektenvielfalt in der Kulturlandschaft.

Gewässerentwicklung - Hochwasserschutz

Wie bereits in Kap. 4.1.7 beschrieben, sind Uferstreifen nur dann abflusswirksam, wenn sie relativ dicht und in entsprechender Ausdehnung mit Gehölzen bewachsen sind. Sie wirken insbesondere dann abflusshemmend, wenn sie einen wesentlichen Teil des Abflussquerschnittes der Aue bei Hochwasser einnehmen. Dieser Fall tritt in der Praxis nicht allzu häufig auf und ist im Sinne des natürlichen Rückhalts grundsätzlich erwünscht. Dennoch kann im Einzelfall daraus ein Zielkonflikt entstehen, wenn der erzeugte zusätzliche Rückstau oberhalb liegende Siedlungen gefährdet („Dilemma des natürlichen Rückhalts in der Aue“). Ist ein solcher Fall absehbar, muss die Wirkung eines Uferstreifens mit hydraulischem Sachverstand abgeschätzt oder berechnet werden. Ggf. ist dann der geplante Gehölzbewuchs lichter auszuführen oder abschnittsweise ganz auf Gehölze zu verzichten. Es sollte versucht werden, diese Bereiche mit naturschutzfachlich begründet gehölzfreien Abschnitten zu kombinieren. Dann kann man günstigstenfalls zwei Zielkonflikte in einem Schritt auflösen.

Uferstreifen-Landwirtschaft

In bestimmten Situationen können gehölzbestandene Uferstreifen Beeinträchtigungen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen durch eine zusätzliche Beschattung verursachen. Ebenso wird die Gefahr einer potenziellen Verunkrautung im Übergangsbereich als Zielkonflikt gesehen. Als Lösungsmöglichkeit bietet sich grundsätzlich eine ausreichende Breite und ein abgestufter Aufbau des Uferstreifens im Querschnitt an. Damit ist es möglich, hochwachsende Gehölze gewässernah zu positionieren und den Schattenwurf auf die Landwirtschaftsflächen durch eine Höhenstaffelung mit Strauchbewuchs und Hochstauden an der Außenseite des Uferstreifens zu minimieren (vgl. auch Abb. 7). Ggf. kann durch eine Pflege(mahd) der Hochstaudenfluren im Übergangsbereich zwischen Uferstreifen und landwirtschaftlicher Nutzfläche der Besorgnis der Landnutzer vor einer erhöhten Verunkrautung ihrer Flächen begegnet werden.

5 Entwicklungskorridor – das langfristige Ziel

Mit der LAWA-Verfahrensempfehlung „Typspezifischer Flächenbedarf für die Entwicklung von Fließgewässern“ (LAWA 2019) liegt erstmals ein wissenschaftlich begründetes, datenbasiertes Verfahren zur Ermittlung der für eine langfristige naturnahe Gewässerentwicklung notwendigen Flächen vor. Es wurde in einem bundesweiten Praxistest erprobt und im Abschlussbericht von 2019 (unveröffentlicht) als geeignet bewertet. Zentrale Ergebnisgröße ist der sogenannte Entwicklungskorridor.

Für Bayern hat sich das LfU mit einzelnen, ausgewählten Beispielen (im Wesentlichen Abschnitte alpiner und voralpiner Fließgewässertypen) an der bundesweiten Erprobung beteiligt. Dabei hat sich herausgestellt, dass für eine flächendeckende Anwendung an den bayerischen Fließgewässern noch Verbesserungs- und Ergänzungsbedarf an Methodik und Datenausstattung besteht. Zu diesem Zweck wurde ein Entwicklungsvorhaben konzipiert, das die Methodik für Bayern überprüfen, anpassen, pilothaft erproben und anschließend für ganz Bayern (Netz der berichtspflichtigen Gewässer der WRRL) anwenden soll. Die Ergebnisse sollen digital in Geofachdaten bereitgestellt werden. Sie liefern den WWA und den weiteren Fachplanern Grundlagen für die Gewässerentwicklungsplanung, die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustands und Projekte zur Gewässerrenaturierung und Auenentwicklung. Die zentrale Ermittlung liefert einen einheitlichen Standard und entlastet die Planer.

Der anhand eines anerkannten wissenschaftlich begründeten Verfahrens abgeleitete Flächenbedarf für die morphologische Gewässerentwicklung ersetzt bisherige, mehr oder weniger pauschale Annahmen. Auf dieser Basis wird eine Versachlichung der Diskussion mit den Landnutzern sowie im politischen Raum erwartet.

Für die Gewässer dritter Ordnung, die berichtspflichtig nach WRRL sind, werden die Ergebnisse von der Koordinierungsstelle der Gewässer-Nachbarschaften (LfU/Ref. 64) für die unterhaltspflichtigen

Gemeinden aufbereitet. Sie ergänzen die Arbeitshilfe der Gewässer-Nachbarschaften zum Thema Uferstreifen von 2014 und werden bei der Fortschreibung des vorliegenden Merkblattes berücksichtigt werden.

6 Wege zur Umsetzung

6.1 Konzepte und Planungen

Normalerweise ist die Planung von Uferstreifen keine eigenständige Planung, sondern Bestandteil von Gewässerentwicklungskonzepten (GEK), in denen die komplexen Zusammenhänge systematisch abgearbeitet werden. Das Vorgehen, die Bearbeitungsschritte und die Beteiligung im Rahmen der fachlichen Abstimmung sind im [LfU Merkblatt Nr. 5.1/3 Gewässerentwicklungskonzepte](#) (BayLfU 2017a) geregelt. Für Gewässer dritter Ordnung werden Gewässerentwicklungskonzepte i. d. R. gemeindeweise aufgestellt. Aussagen zu Lage, Ausdehnung und ggf. Beschaffenheit von notwendigen Uferstreifen finden sich in den Maßnahmenhinweisen und Angaben zum Flächenbedarf; sie sind meist auch im Plan verortet. Da GEK mittel- bis langfristige Planungen sind, kann es notwendig werden, für die Umsetzung Priorisierungen vorzunehmen und überschaubare Umsetzungsphasen zu bestimmen, die nach und nach abgearbeitet werden.

Ein Hilfsmittel hierzu können die [Umsetzungskonzepte \(UK\) Hydromorphologie der Wasserrahmenrichtlinie](#) (BayLfU 2021d) sein, in denen ggf. räumlich und zeitlich bereits stärker konkretisierte Hinweise zu Uferstreifen zu finden sind.

Grundlage von Maßnahmenkonzepten sind neben den Vorgaben aus dem Artenschutzrecht und dem Gebietsschutz auch naturschutzfachliche Konzepte und Arbeitshilfen.

Für den Fall, dass keines der vorgenannten Planungsinstrumente vorliegt oder in absehbarer Zeit erstellt werden kann, finden sich in der [Arbeitshilfe „Wege zu wirksamen Uferstreifen“](#) (BayLfU 2014a) Hinweise, wie man notfalls Uferstreifen für die Gewässer dritter Ordnung im Gemeindegebiet in vereinfachter Form planen kann.

Mittelfristig wird man auch auf naturschutzfachliche Konzepte und Planungen zur Erweiterung des Biotopverbundes im sog. „Offenland“ (d. h. außerhalb der Wälder im Sinne des Waldgesetzes) zurückgreifen können, die in der Umsetzung des Gesetzespaketes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern von 2019 verstärkt erarbeitet werden.

Eine wichtige Rolle kommt künftig dem „Biotopverbundkonzept Fließgewässer“ (Arbeitstitel) zu, das im Rahmen des Bayerischen Gewässer-Aktionsprogramm 2030 (PRO Gewässer 2030) von der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Naturschutz entwickelt wird.

Eine zentrale Funktion aller Konzepte und Planungen zu Uferstreifen ist die Erarbeitung einer zwischen wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen abgestimmten Lösung (vgl. Kap. 4.2.4) in einer umsetzungsbezogenen Maßstabsebene (i. d. R. 1:5.000, bis 1:25.000) und mit einem konkreten Raumbezug.

In der Regel ist es für eine Kommune hilfreich, sich bei diesen Fragen von einem Fachplaner unterstützen zu lassen. Auch Landschaftspflegeverbände übernehmen diese Aufgaben.

Wenn oben genannte, i. d. R. bereits zwischen Wasserwirtschaft und Naturschutz abgestimmte Planungen nicht vorliegen bzw. zu aktualisieren sind, stehen u. a. folgende Datenquellen für die Identifizierung und Integration der naturschutzfachlichen Anforderungen zur Verfügung:

- Natura2000-Managementpläne (in entsprechenden Schutzgebieten)
- Pflege- und Entwicklungskonzepte in Schutzgebieten

- Landkreisbände des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP)
- Kommunale Landschaftspläne
- Artenhilfsprogramme Botanik und Zoologie
- Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse
- Biotopkartierung
- Artenschutzkartierung (ASK)
- Naturschutzfachkartierung (NFK)

6.2 Flächensicherung und Flächenerwerb

Es gibt in der Praxis verschiedene Möglichkeiten für die Kommunen, an Flächen für Uferstreifen an ihren Gewässern zu kommen.

Flächensicherung (in zu prüfender Reihenfolge geordnet)

- Erfassung der bereits vorhandenen, an Gewässer angrenzenden, kommunalen Grundstücke und Festlegung der Funktion als Uferstreifen
- Flächentausch ohne Beteiligung der Verwaltung für Ländliche Entwicklung
- Privatrechtlicher Grunderwerb
- Grunderwerb im Rahmen des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 BauGB
- Grunderwerb im Rahmen des Vorkaufsrechtes nach Art. 39 BayNatSchG
- Flächentausch oder Erwerb mit Hilfe der Ämter für Ländliche Entwicklung im Rahmen
 - eines allgemeinen Flurbereinigungs- bzw. Dorferneuerungsverfahrens
 - einer Unternehmensflurbereinigung
 - eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens
 - eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens
 - eines freiwilligen Landtausches

Mit diesen Maßnahmen erreicht die Gemeinde die volle Verfügbarkeit über die Flächen und kann somit alle Funktionen des Uferstreifens einschließlich der Eigenentwicklung des Gewässers wirksam werden lassen. Die entsprechenden Finanzierungsmöglichkeiten sind in Kap. 7.1 beschrieben.

Sofern die angeführten Möglichkeiten der Flächensicherung nicht umsetzbar sind, kann mit Hilfe von Nutzungsregelungen Einfluss auf den Uferstreifen genommen werden. Dabei bleiben die Eigentumsrechte unverändert. Allerdings wird in der Regel hierbei die Möglichkeit zur Eigenentwicklung des Gewässers ausgeschlossen.

Nutzungsregelungen

1. Abschluss langfristiger Nutzungs- oder Pachtverträge
2. Maßnahmen des Vertragsnaturschutzprogrammes (VNP)
3. Maßnahmen des Kulturlandschaftsprogrammes (KULAP)
4. Dienstbarkeiten

In der nachstehenden Bewertungsmatrix werden die Vor- und Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten zur Flächensicherung und der Nutzungsregelungen aufgezeigt.

Tab.2: Bewertungsmatrix zu Flächensicherungen und Nutzungsregelungen

	Positiv	Negativ
Erfassung vorh. Grundstücke	keine Kosten, Übersicht über eigene Grundstücke (Erfassung „vergessener“ Grundstücke, die bereits am Ufer liegen)	ggf. Aufwand für Verwaltung
Flächentausch	kein zusätzlicher Flächenerwerb, ungünstig gelegene Grundstücke können gegen geeignete eingetauscht werden	ggf. aufwändige Suche nach Tauschpartnern
Grunderwerb	Grunderwerb wird rasch vollzogen	ggf. aufwändige Suche nach Verkäufer; eingeschränkte Förderung
Grunderwerb/ Flächentausch mit ALE	ALE bringt Teilnehmer zusammen, koordiniert unterschiedliche Interessen	umfassende Verfahren benötigen Zeit
Nutzungs-/ Pachtverträge	Kostenersparnis: kein Flächenerwerb	keine eigendynamische Gewässerentwicklung möglich, begrenzter Zeithorizont
VNP/KULAP	Kostenersparnis: kein Flächenerwerb	keine eigendynamische Gewässerentwicklung möglich, begrenzter Zeithorizont
Grunddienstbarkeit	Kostenersparnis, Rechtssicherheit (Grundbucheintrag), dauerhafte Sicherung der Nutzung möglich	hoher Aufwand, Laufende oder einmalige Entschädigung erforderlich

7 Werkzeuge und Anreizinstrumente für die Kommunen

7.1 Förderinstrumente

Eine tabellarische Übersicht der hier vorgestellten Förderinstrumente befindet sich im Anhang (Kap. 10.2). Zu beachten ist, dass eine doppelte Förderung ausgeschlossen ist.

7.1.1 Fördermöglichkeiten aus dem Bereich Wasserwirtschaft

Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs)

Nach RZWAs werden Ausbauvorhaben zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung von Gewässern bzw. ihrer Auen sowie Vorhaben der Gewässerpflege und -unterhaltung (an Gew III sind i. d. R. die Kommunen unterhaltungspflichtig) gefördert. Dies gilt insbesondere für Vorhaben, die der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie dienen und die im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit umgesetzt werden. Der Fördersatz beträgt bis zu 90 %. Außerdem können bis zu 30 % der anrechenbaren Kosten der Maßnahmen, die dazu verwendet werden, das Landschaftsbild aufzuwerten oder die ökologischen Maßnahmen für die Allgemeinheit erlebbar zu machen (Sozialfunktion des Gewässers) gefördert werden. Auch Aufwendung für vorbereitende und koordinierende Leistungen können gefördert werden.

Die Ausgaben für den Grunderwerb können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn die Flächen:

- für die Umsetzung der Maßnahmen dauerhaft notwendig sind,
- ins Eigentum einer Gebietskörperschaft übergehen,
- nur zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Gewässer oder der ökologischen Flächen genutzt werden und eine entsprechende Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern eingetragen wird.

Antragsberechtigt sind Kommunen, kommunale Zweckverbände, Landschaftspflegeverbände sowie Wasser- und Bodenverbände. Ansprechpartner ist das jeweils zuständige WWA.

7.1.2 Fördermöglichkeiten aus dem Bereich Naturschutz

Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)

Mit dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm (StMELF 2022) fördert das StMUV den Erhalt und die Verbesserung ökologisch wertvoller Lebensräume, die auf eine nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung angewiesen sind. Die Maßnahmen sind an eine Gebietskulisse (u. a. Schutzgebiete, NATURA2000-Gebiete, Wiesenbrüteregebiete oder Flächen zum Aufbau des Biotopverbundes) gebunden. Gewässerrandstreifen sind Teil dieser Gebietskulisse. Antragsberechtigt sind Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten, Landschaftspflegeverbände und anerkannte Naturschutzverbände. Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre. Allgemeine VNP-Förderkriterien sind:

- Die Mindestgröße einer Maßnahmenfläche beträgt 500m² (einzelne Flächen können diesen Wert unterschreiten, die Summe der jeweiligen Maßnahmen muss die Mindestgröße erreichen).
- Ein naturschutzfachliches Beratungsgespräch mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) hat stattgefunden und die UNB hat zugestimmt.

In dem gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerrandstreifen stehen folgende Maßnahmen zur Extensivierung der Grünlandnutzung zur Verfügung:

- Einhaltung eines naturschutzfachlich erforderlichen Schnittzeitpunktes
- Brachlegung von Wiesen aus Artenschutzgründen

Außerdem können Erschwernisse z. B. in Wiesenbrüterlebensräumen oder auf Nass- und Feuchtwiesen in Kombination mit Schnittzeitpunkt-Maßnahmen ausgeglichen werden.

Im Uferstreifen (außerhalb des GRS) kann neben den o. g. Maßnahmen zusätzlich folgende Maßnahme umgesetzt werden:

- Umwandlung von Ackerland in Grünland

Bayerischer Naturschutzfonds

Der Bayerische Naturschutzfonds ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts und unterstützt die Umsetzung der wichtigsten Naturschutzkonzepte im Freistaat. Die Hauptziele sind die Sicherung der biologischen Vielfalt, der Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems und die Förderung einer natürlichen Dynamik, z. B. von Gewässern. Schwerpunktmäßig wird der Ankauf von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen oder Flächen, die im Sinne des Arten und Biotopschutzes entwickelt werden sollen, gefördert. Förderfähig sind aber auch eine ganze Reihe von weiteren Maßnahmen, zum Beispiel die Neuschaffung von Biotopen und andere Landschaftspflegeaktionen. Es werden nur Vorhaben unterstützt, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die mit staatlichen Förderprogrammen nicht zufriedenstellend umgesetzt werden können. Projektträger sind vor allem Kommunen sowie Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände. Der Regelfördersatz liegt bei 50 %, bei besonders bedrohten Tier- und Pflanzenarten beträgt die Förderung 75 %.

Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR)

Nach LNPR werden Vorhaben zur Pflege, Wiederherstellung und Neuschaffung ökologisch wertvoller Lebensräume gefördert, insbesondere Maßnahmen zum Ausbau von Biotopverbundsystemen, zur Erhaltung und Entwicklung geschützter und schutzwürdiger Flächen sowie spezielle Artenschutzmaßnahmen für im Bestand gefährdete heimische Tier- und Pflanzenarten. Förderfähige Maßnahmen sind z. B. Pflanzung von uferbegleitenden Gehölzen, einfache Renaturierungsmaßnahmen, wie z. B. Uferabflachungen. Es werden keine Maßnahmen unterstützt, die rechtlich verpflichtend sind. Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung von Gewässern und ihrer Auen sowie Gewässerpflege- und -unterhaltungs-

maßnahmen sind grundsätzlich nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs) zu fördern. Antragsberechtigt nach LNPR sind kommunale Körperschaften und deren Zusammenschlüsse, Landschaftspflegeverbände, Träger der Naturparke bzw. Organisationen, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen sowie Eigentümer oder Besitzer der für Maßnahmen vorgesehenen Flächen. Der Fördersatz beträgt in der Regel 70 % und kann bei Vorhaben mit besonders hoher naturschutzfachlicher Bedeutung auf bis zu 90 % ansteigen. Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung ist die jeweilige UNB.

Richtlinie über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR)

Mit diesem Programm fördert das StMUV die naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Wäldern. Grundvoraussetzung für eine Förderung ist, dass die Uferstreifen Wälder im Sinne des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) darstellen. Antragsberechtigt sind private und körperschaftliche Waldbesitzer, sowie Rechtler oder Vereine bzw. Naturschutzverbände. Vorrangig werden Vorhaben zur Umsetzung von Natura 2000 sowie des Bayern-Netz Natur gefördert.

Mögliche Maßnahmen sind in Uferstreifen:

- Erhalt von Biberlebensräumen, wenn ein Waldgrundstück an ein vom Biber genutztes Gewässer angrenzt bzw. die Auswirkungen des Bibers auf die Waldfläche erkennbar sind (z.B. Überstauung, Fraßspuren, Dammbauten). Alle Aktivitäten des Bibers müssen geduldet, Weichlaubholz darf nicht entnommen werden
- Nutzungsverzicht in Weich- und Hartholzauwäldern (Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie oder gesetzlich geschützte Biotope)
- Niederwald- oder Mittelwaldnutzung, wenn waldbauliche Voraussetzungen gegeben
- Erhalt von Biotopbäumen, Altholzinseln bzw. Belassen von Totholz zur Erhöhung der Strukturvielfalt in Wäldern

Ansprechpartner ist das jeweilige AELF und die zuständige UNB, die interessierte Waldbesitzer zu den Fördermöglichkeiten beraten.

7.1.3 Fördermöglichkeiten aus dem Bereich Landwirtschaft

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)

Mit dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (StMELF 2022) fördert das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) umweltschonende Bewirtschaftungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Feldstücke). Antragsberechtigt sind u. a. Landwirte, Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe. Ansprechpartner ist das jeweils zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

In dem gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerrandstreifen stehen folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- Insektenschonende Mahd (Einzelflächenbezogen)
- Extensive Grünlandnutzung mit Schnittzeitpunkten (Einzelflächenbezogen)
- Flächenbereitstellung zur dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselementen (Einzelflächenbezogen)

Im Uferstreifen (außerhalb des GRS) können neben den o. g. Maßnahmen zusätzlich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb
- Extensive Grünlandnutzung (Betriebszweigbezogen)
- Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten (nur für Flächen in den erweiterten wassersensiblen Gebietskulissen) (Einzelflächenbezogen)

- Biodiversitätsstreifen / Erosionsschutzstreifen (Einzelflächenbezogen)
- Umwandlung von Ackerland in Grünland entlang von Gewässern (nur für Flächen in den erweiterten wassersensiblen Gebietskulissen) (Einzelflächenbezogen)

7.1.4 Fördermöglichkeiten aus dem Bereich Forstwirtschaft

Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WALDFÖPR 2020)

Sofern Uferstreifen Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) darstellen, können die einschlägigen Förderprogramme genutzt werden.

Das Ziel der Förderung ist es, einen standortgemäßen, klimatoleranten und möglichst naturnahen Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen sowie die biologische Vielfalt zu erhalten bzw. zu verbessern. Dies soll durch eine nachhaltige forstliche Bewirtschaftung der Wälder erfolgen. Bei der Wiederaufforstung durch Pflanzung wird die Verwendung gebietseigener Gehölze gefördert. Es ist zu beachten, dass Bestandsbegründungen in Einwirkungsbereichen von Bibern grundsätzlich nicht förderfähig sind. Antragsberechtigt sind Eigentümer sowie Bewirtschafter von Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG, oder von Flächen, auf denen Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG neu begründet werden soll. Außerdem sind auch Träger einer überbetrieblichen Maßnahme im Körperschafts- oder Privatwald antragsberechtigt. Dies können z. B. kommunale Körperschaften sein. Ansprechpartner ist das jeweilige AELF.

7.1.5 Fördermöglichkeiten aus dem Bereich Ländliche Entwicklung

FlurNatur

Die Ländliche Entwicklung fördert u. a. die Planung und Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Feuchtbiotopen sowie die Renaturierung von Gewässern. Es werden die Ausgaben für Bau- und Pflanzmaßnahmen sowie für Architekten- und Ingenieurleistungen gefördert. Antragsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts als auch natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts. Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Antragsteller selbst oder ein Dritter rechtlich nicht zur Umsetzung der Maßnahme verpflichtet ist. Die Maßnahmen müssen aus einem fachlich stimmigen Gesamtkonzept ableitbar und der langfristige Unterhalt muss gesichert sein. Es werden Maßnahmen mit einem Zuwendungsbedarf zwischen 5.000 Euro und 60.000 Euro gefördert. Die Förderhöhe beträgt bis zu 75 %, bei Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder einer lokalen Entwicklungsstrategie bis zu 85 %. Ansprechpartner ist das jeweilige AELF.

Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE)

Es werden die Planung, Anlage und naturnahe Gestaltung von Gewässern 3. Ordnung sowie Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung von Struktur und Funktion des Naturhaushalts mit bis zu 75 % gefördert. Außerdem kann der Freiwillige Landtausch gefördert werden, um ländliche Grundstücke aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in einem schnellen und einfachen Verfahren neu zu ordnen. Antragsberechtigt sind Teilnehmergemeinschaften, Verbände für Ländliche Entwicklung, der Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern, Kommunen, einzelne Beteiligte und sonstige geeignete Träger sowie die Tauschpartner im Freiwilligen Landtausch und im Freiwilligen Nutzungstausch. Ansprechpartner ist das jeweilige AELF.

Dorferneuerungsrichtlinien (DorfR)

Es werden Maßnahmen, die der Erhaltung, Verbesserung sowie der Schaffung von Lebensräumen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt dienen, mit bis zu 60 % der Ausgaben gefördert. Dazu zählt auch die Renaturierung von Gewässern. Antragsberechtigt sind Teilnehmergemeinschaften, natürliche und juristische Personen, Personengemeinschaften, Gemeinden, sowie Verbände für Ländliche Entwicklung und dem Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern. Ansprechpartner ist das jeweilige AELF.

7.2 Ökokonto, naturschutzfachliche Kompensation

Als Alternative zur Inanspruchnahme von Förderungen können Kommunen die ökologische Aufwertung, die mit der Einrichtung oder Verbesserung von Uferstreifen verbunden ist, im Rahmen der Eingriffsregelung für Kompensationszwecke (= Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme) nutzen bzw. bevorraten (= Ökokonto). Ein Ökokonto enthält Flächen oder Maßnahmen, die für die Kompensation zukünftiger Eingriffe bereitgestellt bzw. vorgezogen umgesetzt werden.

Das gilt sowohl für baurechtliche Ökokonten als auch für Ökokonten nach Naturschutzrecht. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sollen vorrangig auf geeigneten, im Eigentum der Gemeinde stehenden oder einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen verwirklicht werden. Kompensationsmaßnahmen auf Grundstücken im Eigentum Dritter sind ab dem Zeitpunkt ihrer Verwendung für einen konkreten Eingriff rechtlich zu sichern. Es sind eine Reihe von Vorgaben zu beachten, die nachfolgend zusammengestellt sind.

Ob die Inanspruchnahme einer Förderung oder die Einbringung des Uferstreifens als Kompensationsmaßnahme für ein konkretes Vorhaben bzw. in ein Ökokonto günstiger ist, kann nur im Einzelfall anhand der Ausgangssituation und der Randbedingungen in der Kommune entschieden werden.

7.2.1 Grundsätze

Verschiedene (Bau-)Vorhaben können erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) bewirken. Diese sind nach §§ 13 ff BNatSchG soweit möglich zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Die Aussagen zur Wirkung des Eingriffs, zum Kompensationsbedarf und zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und ggf. deren Pflege/Unterhalt sind in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan oder vergleichbarer Unterlage enthalten. Dieser wird als Teil der Antragsunterlagen in das Verfahren eingebracht. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt dies im Umweltbericht und in den Planunterlagen. Als Kompensationsflächen sind i. d. R. Flächen am Gewässer, z. B. Uferstreifen, sehr gut geeignet. Eine gute Planung ist die Grundlage für eine gelungene Umsetzung und um das gesteckte Entwicklungsziel zu erreichen. Sie erleichtert gezielte Kontrollen, um Maßnahme und ggf. die Pflege nachsteuern zu können (BayLfU 2021c).

Ökokonten dienen dazu, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege „zu bevorraten“, um bei späteren Eingriffen flexibler handeln zu können. Je nach Zuordnung zum Eingriff kann die Maßnahme dann als Ausgleichs- oder als Ersatzmaßnahme (Kompensationsmaßnahme) verwendet („abgebucht“) werden.

Daher gelten die **Vorgaben für die Kompensationsmaßnahmen auch für die Ökokontomaßnahmen** (Siehe § 16 BNatSchG, Art. 8, 9 BayNatSchG und §§ 13 ff, § 2 BayKompV):

- Die Maßnahmen müssen eine sinnvolle ökologische Aufwertung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bewirken. Naturschutzfachliche Konzepte sollen berücksichtigt werden. Reine Unterhaltungsmaßnahmen dienen nicht der Aufwertung und sind deshalb für ein Ökokonto ungeeignet.
- Es darf keine anderweitige rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen vorliegen.
- Es dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden, die den gleichen Maßnahmenumfang betreffen.
- Die Maßnahmen dürfen den Programmen und Plänen nach §§ 10 und 11 BNatSchG (z. B. Landschaftsplan) nicht widersprechen.
- Ökokontomaßnahmen sind freiwillige Maßnahmen. Sobald sie aber einem Eingriff zugeordnet wurden (Abbuchung) und als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen dienen, sind sie **verpflichtend**,

rechtlich zu sichern und zu unterhalten. Die für diese Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen müssen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt.

7.2.2 Ökokonto nach Baurecht (BauGB)

Die Gemeinden können ein Ökokonto für Eingriffe durch die Bauleitplanung (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) nach BauGB und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB führen. Nach § 18 Abs. 1 BNatSchG wird die Eingriffsregelung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (§ 1a Abs. 3 BauGB, Ökokonto nach § 135a BauGB) abgehandelt.

Der [Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“](#) (StMB 2021) bietet den Gemeinden methodische Hinweise für die planerische Bewältigung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Der Leitfaden aus dem Jahr 2003, der mit einer reinen Flächenbewertung gearbeitet hat, wurde mittlerweile fortgeschrieben. Mit der Fortschreibung erfolgte eine Annäherung an die Methodik des Biotopwertverfahrens der BayKompV, indem insbesondere der Wertpunktebezug für die baurechtliche Eingriffsregelung eingeführt wurde.

Die Biotop- und Nutzungstypen (BNT) der Biotopwertliste gemäß der BayKompV (siehe Kap. 7.2.3) und deren Einstufung in Wertpunkte bilden bei Verwendung des neuen Leitfadens eine gemeinsame Basis für die beiden Anwendungsbereiche der Eingriffsregelung und die dazugehörigen Ökokonten.

Wie bisher können die Gemeinden geeignete Flächen oder vorgezogene Maßnahmen nach § 135a Abs. 2 Satz 2 BauGB (Ökokonto) auch für Vorhaben im Anwendungsbereich der BayKompV (s. u.) verwenden, sofern die Anforderungen an Ökokonten nach den §§ 13 bis 17 i. V. m. § 2 BayKompV erfüllt sind und die UNB die Eignung als Ökokonto nach BayKompV gemäß Art. 8 BayNatSchG bestätigt hat. Eine Ökokontomaßnahme kann nur einmalig – ganz oder teilweise – einem Eingriff zugeordnet werden und als Ausgleichsmaßnahme dienen.

Wichtig ist in jedem Fall die Dokumentation des Ausgangszustandes und Festlegung des Zielzustands unter Verwendung der Biotop- und Nutzungstypen (BNT) der Biotopwertliste gemäß der BayKompV. Es wird daher dringend empfohlen, Art und Umfang der Ökokontofläche und -maßnahme mit der unteren Naturschutzbehörde frühzeitig abzustimmen und bei angedachter flexibler Verwendung den Antrag auf Bestätigung des Ökokontos nach Art. 8 Abs. 1 BayNatSchG zu stellen.

Für das baurechtliche Ökokonto gibt es keine Vorgaben zu Mindestflächengrößen oder einem Mindestbetrag an Wertpunkten. Um den Verwaltungs- und Unterhaltsaufwand für die Ökokontoflächen zu begrenzen, empfiehlt sich aber eine Orientierung an den Vorgaben der BayKompV (s. Kap. 7.2.3).

Einzelheiten zur Anwendung des baurechtlichen Ökokontos einschließlich Fallbeispielen finden sich im vorgenannten Leitfaden (StMB 2021). Dort ist auch ein Berechnungsbeispiel für Ausgleichsmaßnahmen dargestellt, das die Herstellung eines Uferstreifens beinhaltet (Fallbeispiel 2).

7.2.3 Ökokonto nach Naturschutzrecht (BNatSchG, BayKompV)

Die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) muss bei vielen Vorhaben angewendet werden. Die Ausnahmen sind in § 1 Abs. 2 BayKompV definiert. Hier wird auch klargestellt, dass die BayKompV nicht für Eingriffe aus der Bauleitplanung und für die genannten Satzungen (s. Kap. 7.2.1.) gilt.

Bewertung der Schutzgüter und weitere Vorgaben nach der BayKompV

Das Schutzgut Arten und Lebensräume wird in den flächenbezogen bewertbaren Merkmalen und Ausprägungen mit Wertpunkten nach der Biotopwertliste bewertet und in den nicht flächenbezogenen Merkmalen verbal argumentativ. Die anderen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft sowie deren Wirkungsgefüge und Landschaftsbild werden verbal argumentativ bewertet. Im Regelfall werden die Funktionen der Schutzgüter über das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt.

Zu den oben genannten Vorgaben gilt es bei Ökokontomaßnahmen gemäß BayKompV weiterhin zu beachten:

- Die Maßnahme muss den Anlagen 4.1 Spalte 6 bzw. 4.2 Spalte 5 der BayKompV (Aufzählung für ein Ökokonto geeigneter Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter „Arten und Lebensräume“ bzw. „Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild“) entsprechen. Es kommen insbesondere dauerhafte Maßnahmen in Betracht.
- Sie muss mindestens 15.000 Wertpunkte oder die Fläche mindestens 2.000 m² umfassen, in begründeten Ausnahmefällen auch weniger. Die Untergrenzen sollen den Verwaltungs- und Unterhaltsaufwand reduzieren.
- Die Flächen sollen vorrangig in der in § 9 Abs. 3 BayKompV genannten Gebietskulisse liegen. Diese Voraussetzung erfüllen die Uferstreifen mit ihrer Lage entlang oberirdischer Gewässer und mit ihrer Eigenschaft als Biotopverbundelemente.

Gemäß BayKompV ist generell im konkreten Einzelfall eine möglichst hohe naturschutzfachliche Aufwertung durch die Ökokonto- oder Kompensationsmaßnahme anzustreben. Der Zielzustand soll sich an der Biotopkartierung, den FFH-Lebensraumtypen und geschützten Biotopen wie z. B. Uferbegleitgehölz, artenreiche Extensivwiesen, artenreiche Krautfluren orientieren.

Ökologische Aufwertung von Gewässerrandstreifen

Ökologische Aufwertungsmaßnahmen, die sich auf den gesetzlichen Gewässerrandstreifen beschränken, sind in der Regel wegen Unterschreitung der fachlich notwendigen Mindestbreiten nicht für ein Ökokonto geeignet.

Die Mindestflächengrößen und –breiten sind der Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK) zur BayKompV (BayLfU 2014b) zu entnehmen. Die entsprechenden Angaben sind jeweils bei den maßnahmenspezifischen Mindestanforderungen zu finden. Demnach ist bei Aufwertungsmaßnahmen zu ökologisch wertvollen Gewässerrand- bzw. Uferstreifen eine Mindestbreite von 10 m erforderlich. Dies gilt in allen Fällen, bei denen direkt angrenzend an den Gewässerrand- bzw. Uferstreifen eine Flächennutzung in Form intensiver Landwirtschaft stattfindet. Allein der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerrandstreifen von 5 m Breite ist in diesen Fällen nicht ausreichend, weshalb ökologische Aufwertungsmaßnahmen, die sich ausschließlich auf diesen Bereich beschränken, nicht für ein Ökokonto geeignet sind. Sofern die angrenzenden Flächen nur extensiv landwirtschaftlich genutzt sind oder bereits einen naturnahen Charakter aufweisen, kann in Abstimmung mit der für die Ökokontobestätigung zuständigen Naturschutzbehörde die Maßnahmenfläche auch weniger als 10 m breit sein, mindestens jedoch 5 m.

Die Einbringung ökologischer Aufwertungen in ein Ökokonto wird nachfolgend für den Uferstreifen erläutert.

Ökologische Aufwertung von Uferstreifen

Die Planung zu einer ökologischen Aufwertung von Uferstreifen für Ökokontomaßnahmen hat sowohl die naturschutzfachlichen als auch die gewässerökologischen Anforderungen abzudecken.

Die **Breite** für funktionsfähige Uferstreifen hängt auch von der Gewässerbreite ab (vgl. Kap. 4.2.1). Bei kleinen Gewässern mit bis zu 10 m Breite soll der Uferstreifen mindestens 10 m breit sein.

Für Uferstreifen wird aus naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Gründen zudem eine möglichst große Flächendeckung (Längenausdehnung) am Fließgewässer angestrebt.

Eine als Kompensationsmaßnahme anrechenbare ökologische Aufwertung muss über die rechtlichen Vorgaben hinausgehen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayKompV) und sollte auf mehrere Schutzgüter positiv wirken.

Als **rechtliche Vorgabe** ist insbesondere der Gewässerrandstreifen (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bay-NatSchG) zu beachten. Beachte weitere Verbote nach § 38 WHG Abs. 4 (Art. 21 BayWG – s. Kap. 2.2). Grundsätzlich ist die acker- und gartenbauliche Nutzung in einem Abstand von 5 m zum Gewässer verboten. Die Verpflichtungen bzw. Einschränkungen auf Flächen im Eigentum des Freistaats, die an Gewässern 1. und 2. Ordnung angrenzen, sind höher (vgl. Kap. 2.1). Weitere Verpflichtungen, z. B. aus Schutzgebietsverordnungen, Pflanzenschutzgesetz und -verordnungen, Düngemittelverordnung, sind zu beachten, wie das Verbot von Pflanzenschutzmitteln im Gewässerrandstreifen (vgl. § 4a Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung).

Der **Ausgangszustand** der Fläche, die aufgewertet werden soll, ist der aktuelle Zustand. Liegt noch eine rechtswidrige Nutzung vor oder ist die Nutzungserlaubnis unklar, ist als Ausgangszustand jener Biotop- und Nutzungstyp anzusetzen, der sich bei rechtskonformer Nutzung einstellen würde.

Der **Zielzustand** der Maßnahme muss sich an den naturschutzfachlichen Konzepten und Vorgaben (z. B. ABSP, Artenschutz) sowie an der Biotopkartierung, FFH-Lebensraumtypen, gesetzlich geschützten Biotopen und entsprechenden Zielarten orientieren.

Im Rahmen der BayKompV werden Ausgangs- und Zielzustand der Fläche und ihre Wertigkeit in Wertpunkten nach der Biotopwertliste (BayLfU 2014c, BayStMUV 2014b) bestimmt. Aufwertungen zugunsten eines Schutzgutes, die über das übliche Maß hinausgehen, können verbal argumentativ erläutert werden.

Folgende Maßnahmen sind nach Arbeitshilfe PIK (BayLfU 2014b) bzw. BayKompV, Anlage 4.1 grundsätzlich möglich:

- Maßnahmen zur Extensivierung, Entwicklung und Erhaltung von artenreichem Dauergrünland
- Entwicklung und Pflege von ökologisch wertvollen Ufersäumen an Gräben, Bächen und Flüssen, Mindestbreite 10 m
- Neuanlage, Entwicklung und Pflege von gebietsheimischen Laubgebüsch, Feldgehölzen oder (Baum-)Hecken auf unterschiedlichen Standorten (feucht bis trocken), Mindestbreite 6 bis 10 m inklusive Saumzone
- Neuanlage, Entwicklung und Pflege von strukturreichen, standortheimischen Wäldern und Waldrändern auf unterschiedlichen Standorten (feucht bis trocken)
- Anlage von Ufergehölzstreifen mit Pufferzonen (Saum extensiv genutzten Grünlands)

Eine Zusammenstellung der kompensations- bzw. ökokontofähigen Maßnahmen in und an Gewässern findet sich auch im Merkblatt 5.1/8 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BayLfU 2021a)

Die maßnahmenspezifischen Mindestanforderungen sind in der Arbeitshilfe PIK zu finden.

Antrag auf Bestätigung einer Ökokontomaßnahme

Die untere Naturschutzbehörde (uNB) hat zu prüfen, ob die Fläche bzw. die Maßnahme als Ökokontomaßnahme grundsätzlich geeignet ist (Art. 8 Abs. 1 BayNatSchG). Dazu ist vom Maßnahmenträger ein Antrag mit Bewertungsvorschlag, Maßnahmenplan und weiteren Unterlagen zu stellen. Wenn die Ökokontomaßnahme bestätigt wurde, trägt die uNB sie in das Bayerische Ökoflächenkataster (ÖFK) – Teil Ökokonto – ein. Weitere Informationen bei der uNB und unter der Internetseite des LfU: [Meldung von Ökokonto-Flächen - LfU Bayern](#)

Solange eine Ökokontofläche noch nicht abgebucht worden ist, kann sie jederzeit aus dem Ökoflächenkataster herausgenommen und ihr Ausgangszustand wiederhergestellt werden.

Folgende Beispiele sollen Maßnahmen und deren Bewertung anschaulich darstellen.

7.2.4 Ökokontomaßnahme im Uferstreifen - Beispiel 1

Anlage von Ufergehölzstreifen

In diesem Beispiel wird ein ca. 240 m langer Abschnitt eines Gewässers 3. Ordnung betrachtet (siehe Abb. 8).



Abb. 8: Orthofoto des betrachteten Gewässerabschnittes aus Beispiel 1 (© Bayerische Vermessungsverwaltung)

Auf der Fläche im Norden reicht die intensive Grünlandnutzung bis an die Böschungsoberkante des Gewässers. Im Süden liegt eine ackerbauliche Nutzung vor. Ein ca. 5 m breiter Ufersaum, der im westlichen Teil mit einigen Ufergehölzen im Böschungsbereich bestanden ist, grenzt den Acker vom Gewässer ab. Damit sind die gesetzlichen Anforderungen an den 5 m breiten Gewässerrandstreifen nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG an beiden Uferseiten erfüllt.

In diesem Landschaftsraum kann das Entwicklungsziel Uferbegleitgehölz mit Kraut- und Grassäumen (s. Kap. 4.2.2) definiert werden. Als ökologisch aufwertende Maßnahme wirkt sie sich zugunsten der Schutzgüter Arten und Lebensräume, Wasser, Boden und Landschaftsbild aus.

Auf der Nordseite des Gewässers wird ein 10 m breiter Uferstreifen (einschließlich des 5 m breiten Gewässerrandstreifens) durch die Anpflanzung von standorttypischen, gebietseigenen Gehölzen auf 7 m Breite und die Schaffung eines Altgrasstreifens (Dünge- und Pestizidverzicht, Mahd alle zwei Jahre, nicht vor August, in wechselnden Abschnitten, kein Mulchen, kein Befahren) angelegt. Der 3 m breite Altgrasstreifen dient der Strukturanreicherung für Vögel und Insekten. Hier kann er die Beschattung des angrenzenden Grünlands durch die Gehölze reduzieren.

Auf der Südseite des Gewässers wird ein 10 m breiter Uferstreifen (einschließlich des 5 m breiten Gewässerrandstreifens) durch die Anpflanzung von standorttypischen, gebietseigenen Ufergehölzen und Sukzession ökologisch aufgewertet. Der Gehölzbestand wird durch einen unregelmäßigen Saum, der nicht regelmäßig gepflegt wird, ergänzt. Die bereits vorhandene Fläche (100 m²) mit den standortgerechten und heimischen Gehölzen kann nicht mehr ökologisch aufgewertet und deshalb nicht als Ökokontomaßnahme eingebracht werden.

Übersicht Ausgangszustand, Maßnahme und Zielzustand:

Länge des Uferstreifens: ca. 240 m

Ökokontomaßnahme 1 auf Grünland (Nordseite):

Ausgangszustand: Nordseite: intensiv genutztes Grünland

Maßnahme: Anlage eines Ufergehölzstreifens auf 7 m Breite und daran anschließend als Übergang zum Grünland ein 3 m breiter Altgrasstreifen

Ökokontomaßnahme 2 auf Acker (Südseite):

Ausgangszustand: entlang des Gewässers in 5 m Breite - artenarmer Saum und Staudenflur mit schmalem Gehölzbestand im Westen (= Gewässerrandstreifen), daran anschließend Acker

Maßnahme: Anlage eines Ufergehölzstreifens auf 10 m Breite mit unregelmäßigem Saum und lichten Strukturen.

In den folgenden Tabellen werden der Ausgangs- und der Zielzustand nach der Biotopwertliste für die beiden Maßnahmen gegenübergestellt.

Tab. 3: Bilanzierung der Ökokontomaßnahme 1 auf Grünland (Nordseite)

Ausgangszustand – BNT vorher	WP/m ² vorher	Zielzustand – BNT nachher	WP/m ² nachher	Aufwertung WP/m ²	Fläche (m ²)	Prognostizierte Aufwertung (Kompensationsumfang) in WP
G11	3	L543-WN00BK	10*	7	1.680	11.760
G11	3	G215	7	4	720	2.880
				Summe:	2.400	14.640

Tab. 4: Bilanzierung der Ökokontomaßnahme 2 auf Acker (Südseite)

Ausgangszustand – BNT vorher	WP/m ² vorher	Zielzustand – BNT nachher	WP/m ² nachher	Aufwertung WP/m ²	Fläche (m ²)	Prognostizierte Aufwertung (Kompensationsumfang) in WP
K11	4	L543-WN00BK	10*	6	1.200	7.200
A11	2	L543-WN00BK	10*	8	1.100**	8.800
				Summe:	2.300	16.000

BNT: Biotop- und Nutzungstypen

WP: Wertpunkte

G11: Intensivgrünland

A11: Intensiv bewirtschaftete Äcker

K11: Artenarme Säume und Staudenfluren (Gehölzanteil < 50 %)

L543: Sonstige gewässerbegleitende Wälder, alte Ausprägung; WN00BK: Gewässer-Begleitgehölz, linear, gemäß Biotopkartierung (BayLfU 2020) (Ufergehölzstreifen werden in diesem BNT erfasst, wenn sie der Biotopkartierung bzgl. Arten und Standorteigenschaften entsprechen).

G215: Mäßig extensiv genutztes Grünland, brachgefallen – hier: Altgrasstreifen

*WP13 – 3 (timelag für Entwicklungsdauer gemäß Vollzugshinweise Biotopwertliste > 80 Jahre) = 10 WP

**abzgl. der vorhandenen Ufergehölze (100 m²)

Ergebnis:

Es ergibt sich eine prognostizierte Aufwertung von Maßnahme 1 von 14.640 WP auf 2.400 m² und Maßnahme 2 von 16.000 WP auf 2.300 m². Damit hat jede Maßnahme die Mindestgröße von 2.000 m² überschritten. Somit kann jede Maßnahme in ein Ökokonto eingebracht werden.



Abb. 9: Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen aus Beispiel 1 - Ausgangszustand



Abb. 10: Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen aus Beispiel 1 - Zielzustand

7.2.5 Ökokontomaßnahme im Uferstreifen - Beispiel 2

Grünlandextensivierung zur Herstellung ökologisch wertvoller Offenland-Lebensräume

Das Beispiel stellt zwei Ökokontomaßnahmen vor, die der ökologischen Aufwertung im 10 m breiten Uferstreifen (einschließlich des gesetzlich vorgeschriebenen 5 m breiten Gewässerrandstreifens) an einem kleinen Gewässer dritter Ordnung, das in einem Wiesenbrüterlebensraum liegt, dienen.

Der Abschnitt ist ca. 225 m lang. Links und rechts der Böschung schließt sich eine intensive Grünlandnutzung an (s. Abb. 11).



Abb. 11: Orthofoto des betrachteten Gewässerabschnittes aus Beispiel 2 (© Bayerische Vermessungsverwaltung)

Wie im Kapitel 4.2.4 „Zielkonflikte und Lösungsmöglichkeiten“ beschrieben, können in bestimmten Situationen naturschutzfachliche bzw. artenschutzrechtliche Belange Zielkonflikte mit einem wasserwirtschaftlich begründeten Gehölzsaum hervorrufen. Beispiel 2 greift einen solchen Fall fiktiv auf.

Gehölzstrukturen würden hier zu einer Lebensraumverschlechterung für Wiesenbrüter und Feldvogelarten führen, da diese Arten vertikale Strukturen meiden. Je nach Erfordernissen und Standorteigenschaften (z. B. Grundwasserstand) kann als ökologische Aufwertung ein **artenreiches Grünland mit Extensivierung** der Nutzung, die Entwicklung **standorttypischer Hochstaudenfluren** oder **Altgrasstreifen** geplant werden. Ein Offenland-Lebensraumkomplex aus Altgrasstreifen, extensiv gemähten Bereichen mit verschiedenen Mahdzeitpunkten und mit kleinsten ungemähten Restflächen wird angestrebt. Die damit erzielbare Strukturvielfalt fördert neben den Vogelarten auch die Insektenvielfalt.

Eine Aushagerung der Fläche (z. B. durch Schröpfschnitt) kann je nach Ausgangszustand und Standort notwendig sein. Eine Anreicherung der floristischen Zielarten kann über eine Ansaat mit gebietsheimischen Arten oder durch Mähgutübertragung erreicht werden (siehe auch: [Regionaler Artentransfer mit Übertragungsverfahren und Ansäen von Blühflächen - LfU Bayern](#)). Eine Nutzung oder Pflege je nach Zielbiotop in geringem Maße ist erforderlich, da ohne sie die in diesem Fall unerwünschte Gehölzentwicklung einsetzen würde.

Hinsichtlich des Wasserhaushaltes nehmen wir in unserem Beispiel im **Norden einen grundwasserfernen Standort** und im **Süden einen grundwassernahen Standort** an, auch wenn das in der Praxis an

einem kleinen Gewässer i. d. R. kleinräumig eher nicht vorkommt. Bisher werden die Flächen als Grünland intensiv genutzt.

Übersicht Ausgangszustand, Maßnahme und Zielzustand:

Ökokontomaßnahme 1 (Nordseite) – grundwasserfern:

Ausgangszustand: intensiv genutztes Grünland

Maßnahmen:

- Anlage eines 5 m breiten Altgrasstreifens entlang des Gewässers und Pflege (periodische Pflege alle 2-3 Jahre in Abschnitten, nicht vor August).
- Anlage eines 5 m breiten Streifens extensiv genutzten Grünlands auf Standorten mit gutem Potenzial und Nutzung/Pflege mit an die Brutzeit angepasstem Mahdzeitpunkt

Ökokontomaßnahme 2 (Südseite) – grundwassernah:

Ausgangszustand: intensiv genutztes Grünland

Maßnahmen:

- Anlage eines 5 m breiten Ufersaums nasser Standorte und Pflege (periodische Pflege alle 2-3 Jahre in Abschnitten nicht vor August)
- Anlage eines 5 m breiten Streifens extensiv genutzten Grünlands auf feuchtem bis nassem Standort und Nutzung/Pflege mit an die Brutzeit angepasstem Mahdzeitpunkt

In der folgenden Tabelle werden der Ausgangs- und der Zielzustand nach der Biotopwertliste gegenübergestellt.

Tab. 5: Bilanzierung der Ökokontomaßnahme 1 (Nordseite)

Ausgangszustand – BNT vorher	WP/m ² vorher	Zielzustand – BNT nachher	WP/m ² nachher	Aufwertung WP/m ²	Fläche (m ²)	Prognostizierte Aufwertung (Kompensationsumfang) in WP
G11	3	G215	7	4	1.120	4.480
G11	3	G212	8	5	1.120	5.600
				Summe:	2.240	10.080

Tab. 6: Bilanzierung der Ökokontomaßnahme 2 (Südseite)

Ausgangszustand – BNT vorher	WP/m ² vorher	Zielzustand – BNT nachher	WP/m ² nachher	Aufwertung WP/m ²	Fläche (m ²)	Prognostizierte Aufwertung (Kompensationsumfang) in WP
G11	3	K123	7	4	1.110	4.440
G11	3	G221	9	6	1.110	6.660
				Summe:	2.220	11.100

BNT: Biotop- und Nutzungstypen

WP: Wertpunkte

G11: Intensivgrünland

G215: mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland, brachgefallen – hier: Altgrasstreifen

G212: mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland

G221: mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese

K123 Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchter bis nasser Standorte

Ergebnis:

Es ergibt sich eine prognostizierte Aufwertung von Maßnahme 1 von 10.080 WP auf 2.240 m² und Maßnahme 2 von 11.100 WP auf 2.220 m². Damit hat jede Maßnahme die Mindestgröße von 2.000 m² überschritten. Somit kann jede Maßnahme in ein Ökokonto eingebracht werden.



Abb. 12: Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen aus Beispiel 2 - Ausgangszustand

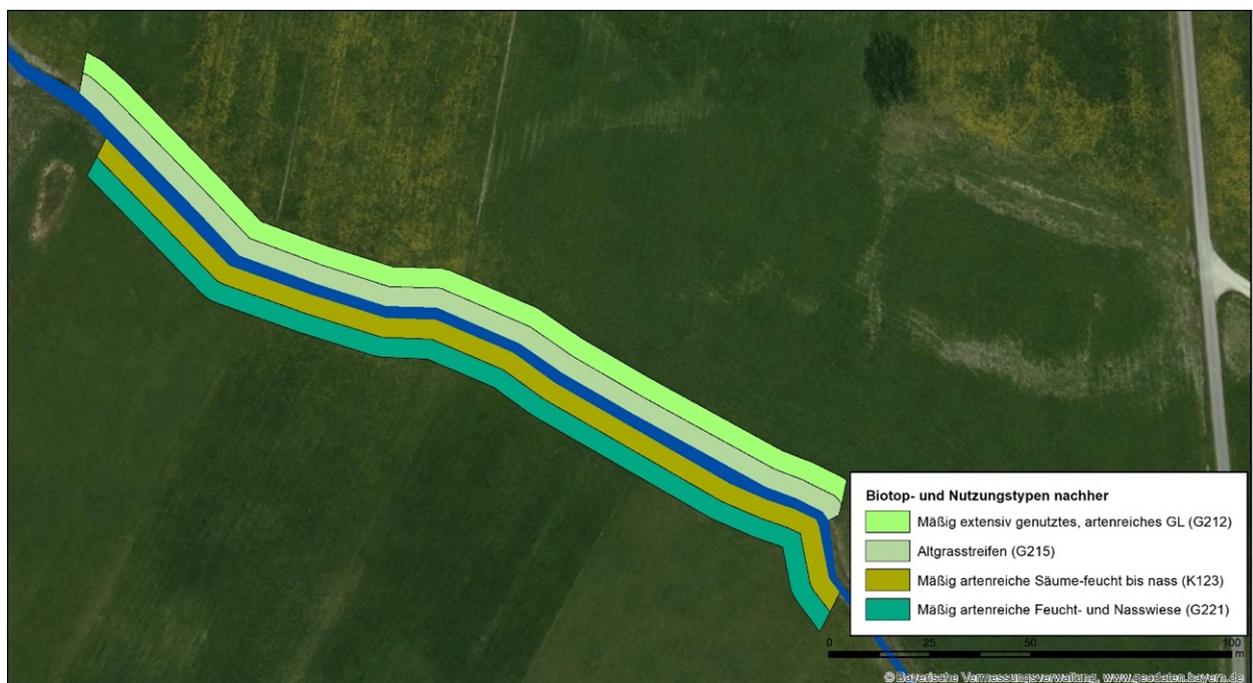


Abb. 13: Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen aus Beispiel 2 - Zielzustand

7.3 Hinweise und Empfehlungen für Kommunen und Landnutzer

Je nach Ausgangssituation und Zielvorstellung sind für die Ausgestaltung von funktionsfähigen Uferstreifen verschiedene Akteure gefragt. An den Gewässern dritter Ordnung stehen die Kommunen als

Unterhaltungsverpflichtete der Gewässer im Mittelpunkt, die Eigentümer bzw. Nutzer der an die Gewässer angrenzenden Flächen spielen ebenfalls eine wichtige Rolle. Ihnen obliegt die Erfüllung der rechtlichen Vorgaben für den gesetzlichen Gewässerrandstreifen und sie sind Partner der Kommunen für die Weiterentwicklung der GRS zu funktionsfähigen Uferstreifen durch deren Verbreiterung und qualitative Aufwertung (vgl. Kap. 3 und 4.2).

Bei der Realisierung von Uferstreifenprojekten durch die Kommune spielen die Eigentumsverhältnisse auf den an die Gewässer (ab der Böschungsoberkante) angrenzenden Flächen eine entscheidende Rolle. Sind diese im Eigentum der Gemeinde, hat sie die größtmögliche Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Inanspruchnahme von staatlichen Förderungen oder der Nutzung von neu geschaffenen Uferstreifen für Ausgleich und Ersatz bzw. ein gemeindliches Ökokonto nach BauGB oder Naturschutzrecht.

Sind diese im Privateigentum, so sind die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten (z. B. Pächter) die Adressaten von Förderungen wie z. B. nach dem Kulturlandschafts- oder Vertragsnaturschutzprogramm und müssen ggf. erst davon überzeugt werden, die Flächen „uferstreifenkonform“ zu bewirtschaften. Will die Gemeinde diese Flächen für ihr Ökokonto nutzen, muss die Herstellung, ggf. Pflege und zum Zeitpunkt der Abbuchung die rechtliche Sicherung gewährleistet sein. Die notwendige sog. „dingliche Sicherung“ (§ 11 Abs. 2 Satz 1 BayKompV) erfolgt durch Eintragung von Unterlassungs- und Handlungspflichten des Grundstückseigentümers in das Grundbuch. In Verbindung mit ggf. erforderlichen weiteren vertraglichen Regelungen zur Pflege der Flächen kann bei dieser Lösung ein erheblicher organisatorischer und finanzieller Aufwand für die Gemeinde entstehen.

Vor diesem Hintergrund ist häufig ein Flächenerwerb durch die Gemeinde die günstigere Lösung. Hierfür kann in bestimmten Fällen staatliche Förderung in Anspruch genommen werden. Beispielsweise kann der Grunderwerb für Uferstreifen nach RZWas gefördert werden, wenn er im Rahmen eines Vorhabens zum ökologischen Gewässerausbau getätigt wird. Der reine Grunderwerb für einen Uferstreifen ohne Ausbauvorhaben ist dagegen (derzeit) nicht förderfähig.

Die Kombination von Gewässerrenaturierung und Uferstreifenentwicklung ist über die fördertechnischen Vorteile hinaus auch naturschutzfachlich erwünscht, da insbesondere im Fall von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst hochwertige Biotoptypen entwickelt werden sollen.

Auch für die Landnutzer (i. d. R. Landwirte) kann die Optimierung von GRS bzw. die Entwicklung von Uferstreifen Vorteile bieten. So wird die Extensivierung von GRS – über die gesetzliche Verpflichtung hinaus – in verschiedenen Programmen gefördert, z. B. nach KULAP/VNP oder LNPR. Das kann beispielsweise bei schlechter Bewirtschaftbarkeit der Feldstücke angrenzend an den GRS oder ungünstigen Standortverhältnissen in Gewässernähe (hohes Grundwasser, Überschwemmung) interessant sein. Werden unter Verzicht auf Förderung dauerhaft hochwertige Biotope in ausreichend breiten Uferstreifen geschaffen, kann der Landwirt diese in ein eigenes Ökokonto einbringen. Die dabei erzeugten Wertpunkte können zur Kompensation eigener Eingriffe verwendet oder an Dritte (z. B. die Gemeinde) verkauft werden.

7.4 Sonstige Anreizinstrumente

Bäche sind mehr als nur Wasser. Sie sind mit der Landschaft eng verzahnt. Die angrenzenden Uferstreifen sind dabei besonders wichtig (s. Tab. 1). Uferstreifen leisten einen entscheidenden Mehrwert, damit Bäche sich naturnah entwickeln können. „Schöne“ Bäche sind attraktive Erlebnis- und Erholungsräume in den Kommunen - ein Zusatzwert, den die Bürgerinnen und Bürger der Kommunen zu schätzen wissen! Das zeigen auch die Ergebnisse aus Umfragen. Mehr als 90 Prozent der Befragten finden: „Naturnah gestaltete Flüsse und Bäche sind schöner als begradigte Flüsse und Bäche“. Und: „Flüsse und Bäche sollten naturnah gestaltet sein, um sich frei entfalten zu können“ (BMU 2013). Beispiele, wie schön und wertvoll Bäche sein können, zeigt ein Übersichtsartikel, der 2019 im Bayerischen Bürgermeister erschienen ist ([Henschel et al. 2019](#)). Der Zusatznutzen direkt vor der Haustür wird auch im neuen

Gewässer-Aktionsprogramm PRO Gewässer 2030 gestärkt: „Erlebnisse und Erholung schaffen“ (Sozialfunktion) ist darin eine der drei Säulen neben Hochwasserschutz und Ökologie. Maßnahmen zur Sozialfunktion sind deshalb förderfähig, wenn sie in Kombination mit Maßnahmen zur Verbesserung der Ökologie oder des Hochwasserschutzes (als „add-on“) geplant und durchgeführt werden.

Die Gewässer-Nachbarschaften Bayern (www.gn.bayern.de) zeigen, wie es gemacht werden kann. Die Nachbarschaften sind Netzwerk und Hilfe für die Praktiker vor Ort, geleitet von erfahrenen Beraterinnen und Beratern in den Landkreisen. Erfahrungsaustausch und Lernen an guten Beispielen steht bei den sog. Nachbarschaftstagen ganz oben auf der Tagesordnung. Die Teilnahme der Kommunen ist freiwillig und kostenlos. Sie lohnt sich und wird außerdem mit einem Förderbonus bei Maßnahmen zur naturnahen Gewässerunterhaltung nach RZWas zusätzlich belohnt.

Kostenwirksam und effizient etwas für die Bäche tun: dafür sind Vorzeigebispiele und Leuchtturmprojekte besonders wichtig, denn sie können diesen Gedanken wirksam vertiefen und die Wege dahin aufzeigen. Denn nichts ist überzeugender als ein gutes Beispiel!

Diesen Leitgedanken hat die Koordinierungsstelle der Gewässer-Nachbarschaften im Landesamt für Umwelt aufgegriffen: erstmals wurde 2021 der Wettbewerb „Ausgezeichnete Bäche“ ausgelobt. Die von einer Fachjury ausgewählten Preisträger wurden bei einem Verleihungstermin vom Bayerischen Umweltminister ausgezeichnet, eine [Pressemitteilung des Umweltministeriums](#) erläutert die prämierten Projekte. Zahlreiche Medien aus den Regionen haben darüber berichtet. Alle eingereichten Projektbeispiele sind im [Internet der Gewässer-Nachbarschaften](#) aufbereitet und präsentiert. Sie sollen damit Anreize schaffen, Projekte vor Ort anzugehen, bei denen Uferstreifen oft eine zentrale Rolle spielen. Der Wettbewerb steht unter der Schirmherrschaft des Bayerischen Gemeindetags und wird alle zwei Jahre durchgeführt. Er bietet eine Chance für die Akteure in den Kommunen, damit Initiativen über Gemeindegrenzen hinaus bekannt gemacht und anerkannt werden.

Bäche machen nicht Halt an Gemeindegrenzen. Koordinierte Planungen sorgen dafür, dass Maßnahmen aus einem Guss und mit ausreichender Größe geplant und umgesetzt werden. Die Landschaftspflegeverbände leisten dazu wertvolle Arbeit als Kümmerer, die auch gesondert gefördert wird.

Weitere Projekte und Initiativen, die sich ebenfalls für die naturnahe Entwicklung der Bäche einsetzen, sind „Auf zu lebenswerten Bächen“ (Projekt der Regierung von Unterfranken) und „[Boden:ständig](#)“ der Verwaltung für die ländliche Entwicklung.

Ausblick: Mit den Biodiversitätsberatern an den unteren Naturschutzbehörden, den Regierungen und mit dem Bayerischen Artenschutzzentrum am Landesamt für Umwelt sind weitere Hilfen und Maßnahmen geplant. Sie gehen in eine Fortschreibung dieses Merkblatts ein.

8 Literatur

Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU 2014a): Wege zu wirksamen Uferstreifen. Arbeitshilfe der Gewässer-Nachbarschaften Bayern. 55 S.

Download: [Arbeitshilfe: Wege zu wirksamen Uferstreifen \(bestellen.bayern.de\)](https://bestellen.bayern.de/Arbeitshilfe/Wege-zu-wirksamen-Uferstreifen)

Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU 2014b): Bayerische Kompensationsverordnung - Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK). UmweltSpezial. 37 S.

Download: [Arbeitshilfe: PIK \(bestellen.bayern.de\)](https://bestellen.bayern.de/Arbeitshilfe/PIK)

Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU 2014c): Arbeitshilfe zur Biotopwertliste. Verbale Kurzbeschreibung. 111 S. Download: [Arbeitshilfe zur Biotopwertliste \(bestellen.bayern.de\)](https://bestellen.bayern.de/Arbeitshilfe-zur-Biotopwertliste)

Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU 2017a): Gewässerentwicklungskonzepte (GEK). 40 S. Merkblatt 5.1/3. Download: [Merkblatt 5.1/3 GEK \(lfu.bayern.de\)](https://lfu.bayern.de/Merkblatt-5.1/3-GEK)

Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU 2017b): Zu viel Feinmaterial in den Gewässern: was kann die Gemeinde tun?“ Arbeitshilfe der Gewässer-Nachbarschaften Bayern. 31 S.

Download: [Arbeitshilfe: Zu viel Feinmaterial in den Gewässern \(lfu.bayern.de\)](https://lfu.bayern.de/Arbeitshilfe-Zu-viel-Feinmaterial-in-den-Gewässern)

Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU 2020): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern. Teil 2: Biotoptypen (inkl. Kartierung der Offenland-Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Augsburg. Download: [Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern. Teil 2 \(lfu.bayern.de\)](https://lfu.bayern.de/Kartieranleitung-Biotopkartierung-Bayern-Teil-2)

Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU 2021a): Ökokonto Wasserwirtschaft: Handlungsanleitung zur Bewertung von Maßnahmen der Gewässer- und Auenentwicklung. 25 S. Merkblatt 5.1/8.

Download: [Merkblatt 5.1/8 Ökokonto Wasserwirtschaft \(bestellen.bayern.de\)](https://bestellen.bayern.de/Merkblatt-5.1/8-Ökokonto-Wasserwirtschaft)

Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU 2021b): Klimawandel und kleine Gewässer. Arbeitshilfe der Gewässer-Nachbarschaften Bayern. 90 S.

Download: [Arbeitshilfe: Klimawandel und kleine Gewässer \(lfu.bayern.de\)](https://lfu.bayern.de/Arbeitshilfe-Klimawandel-und-kleine-Gewässer)

Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU 2021c): Handlungsleitfaden Qualitätsmanagement Kompensation – Bausteine und Beispiele zur erfolgreichen Umsetzung von Ausgleichs- Ersatzmaßnahmen im Naturschutz. UmweltSpezial. 83 S.

Download: [Handlungsleitfaden: Qualitätsmanagement Kompensation \(bestellen.bayern.de\)](https://bestellen.bayern.de/Handlungsleitfaden-Qualitätsmanagement-Kompensation)

Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU 2021d): Umsetzungskonzepte (UK) für hydromorphologische Maßnahmen. 29 S. Merkblatt Nr. 5.1/4. Download: [Merkblatt 5.1/4 UK \(bestellen.bayern.de\)](https://bestellen.bayern.de/Merkblatt-5.1/4-UK)

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF 2022): Merkblatt Ökolandbau, Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP), „Moorbauernprogramm“ und Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm inkl. Erschwernisausgleich (VNP) VP 2023 bis 2027 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM). 27 S. Download: [Merkblatt KULAP/VNP 2023-2027 \(stmelf.bayern.de\)](https://stmelf.bayern.de/Merkblatt-KULAP/VNP-2023-2027)

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (BayStMUV 2014a) und Bayerische Staatsregierung (Hrsg.): NaturVielfaltBayern – Biodiversitätsprogramm Bayern 2030.

Download: [Biodiversitätsprogramm Bayern 2030 \(bestellen.bayern.de\)](https://bestellen.bayern.de/Biodiversitätsprogramm-Bayern-2030)

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV 2014b): Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung. 24 S.

Download: [Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV \(stmuv.bayern.de\)](https://stmuv.bayern.de/Biotopwertliste-zur-Anwendung-der-BayKompV)

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (BayStMUV 2023): Gewässerrandstreifen in Bayern. 16 S. Download: [Gewässerrandstreifen in Bayern \(bestellen.bayern.de\)](https://bestellen.bayern.de/Gewässerrandstreifen-in-Bayern)

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (BayStMUV 2022): Bayerisches Gewässer-Aktionsprogramm PRO Gewässer 2030. 78 S.

Download: [PRO Gewässer 2030 \(bestellen.bayern.de\)](https://bestellen.bayern.de/PRO-Gewasser-2030)

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB 2021), Hrsg.: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Ein Leitfaden. 64 S.

Download: [Leitfaden: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft \(bestellen.bayern.de\)](https://bestellen.bayern.de/Leitfaden-Bauen-im-Einklang-mit-Natur-und-Landschaft)

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB 2014): Naturbewusstsein 2013 - Bevölkerungsumfrage zu Natur und biologischer Vielfalt. 89 S.

Download: [Naturbewusstsein 2013 \(bfn.de\)](https://www.bfn.de/Naturbewusstsein-2013)

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA 2010), Neue Wege der Gewässerunterhaltung – Pflege und Entwicklung von Fließgewässern. DWA Merkblatt M-610. Hennef

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA 2020): Gewässerrandstreifen-Uferstreifen – Entwicklungskorridore: Grundlagen und Funktionen, Hinweise zur Gestaltung, Beispiele. Merkblatt DWA-M 612. 1. Auflage. Hennef.

Drost, U., Ell, M. und Wagner, T., Hrsg. (2021): Das neue Wasserrecht in Bayern. Loseblattwerk, Stand: Juli 2021. Richard Boorberg Verlag. Stuttgart.

Henschel, T. et al. (2019): So schön und wertvoll können Gewässer sein. -in: Der Bayerische Bürgermeister (3/2019). S. 109-116. Download: [Artikel BBM 2019 \(ifu.bayern.de\)](https://www.ifu.bayern.de/Artikel-BBM-2019)

Hering, D., Olberg, S., Beckert, J.M. & Kail, J. (2021): Studie zu Insekten in Gewässerrandstreifen. Universität Duisburg-Essen im Auftrag des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. Essen. 25 S.

Download: [Studie zu Insekten in Gewässerrandstreifen \(nabu.de\)](https://www.nabu.de/Studien/2021/07/studie-zu-insekten-in-gewaesserrandstreifen)

LAWA (Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser) (2019): LAWA-Verfahrensempfehlung: Typspezifischer Flächenbedarf für die Entwicklung von Fließgewässern - Anwenderhandbuch, 2. überarbeitete Auflage.

Nohl, Werner (2001): Landschaftsplanung, Landschaftsästhetische und rekreative Aspekte, Konzepte, Begründungen und Verfahrensweisen auf der Ebene des Landschaftsplans. Patzer Verlag Berlin/Hannover, 248 S.

Ringler, A. et al (1994): Landschaftspflegekonzept Bayern, Band II.19, Lebensraumtyp Bäche und Bachufer. Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege.

Alle Links zuletzt überprüft am 21.11.2023

9 Gesetze und Verordnungen

Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U), die durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist.

Download: [Bayerische Kompensationsverordnung \(BayKompV\) \(gesetze-bayern.de\)](#)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist.

Download: [Bayerisches Naturschutzgesetz \(BayNatSchG\) \(gesetze-bayern.de\)](#)

Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 6 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist.

Download: [Bayerisches Waldgesetz \(BayWaldG\) \(gesetze-bayern.de\)](#)

Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist.

Download: [Bayerisches Wassergesetz \(BayWG\) \(gesetze-bayern.de\)](#)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.

Download: [Bundesnaturschutzgesetz \(BNatSchG\) \(gesetze-im-internet.de\)](#)

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist.

Download: [Wasserhaushaltsgesetz \(WHG\) \(gesetze-im-internet.de\)](#)

Alle Links zuletzt überprüft am 21.11.2023

10 Anlagen

10.1 Umsetzungsbeispiele

Uferstreifen und Entwicklungskorridore wurden und werden in der Regel im Kontext von Renaturierungsprojekten umgesetzt. Die nachfolgenden Fallbeispiele können als Anregung für künftige Projekte von Kommunen genutzt werden. Für die Optimierung von gesetzlichen Gewässerrandstreifen liegen noch wenig Erfahrungen vor. Fallbeispiele hierfür werden in einer Fortschreibung des Merkblattes ergänzt.

Tab. 7: Fallbeispiele (tabellarische Übersicht)

Gewässername	Ordnung	Gemeinde/ Träger	Typ			Entwicklung/Gestaltung										
			Optimierter GRS	Uferstreifen	Entwicklungskorridor	Eigene Flächen	Flächentausch	Grundenwerb **	Flurneueordnung	Nutzungsaufgabe priv. Vereinbarung	Kompensationsmaßnahme, Ökoko	Eigenentwicklung	Gehölze, Auwald	Biotopverbund	Integrale Maßnahme PRO Gewässer 2030	
Retzbach	3	Markt Gaimersheim		x	x	x										x
Rehberggraben	3	Markt Bibart		x	X			x		x		x		x		
Sulz	3	Berggau u. a.		X				x	x	x			x	x		
Allersdorfer Bach	3	Markt Schierling		X			x	x			x		x			
Breitbach	3	Iphofen		x	x		x	x				x	x	x		x
Braunau	3	Tuntenhausen	x	x				x					x			
Irlbach	3	Thalmässing		x			x	x					x			
Kleine Ohe	3	Stadt Grafenau		x				x		x	x	x	x			
Laufenbach	3	Fürstentzell		x						x		x				
Krumbach	3	Stadt Amberg		x												
Kainzbach	3	Markt Tännesberg		x	x			x				x	x			
Günz	3	Günztalstiftung					x	x			x	x	x	x		x
Schwimmbach	3	Marklkofen							x				x			x
Altmühl	1	WWA Ansbach		x	x	x	x	x					x	x		x
Wern	1	WWA Bad Kissingen			x	x		x	x			x	x	x		x

Tab. 7 (Fortsetzung): Linkliste für die Fallbeispiele

Gewässername	Ordnung	Gemeinde	Quelle für Detailinfos	Link
Retzbach	3	Markt Geimersheim	Preisträger Bächewettbewerb 2021	Wettbewerb 2021; Ausgezeichnete Bäche; 1. Preis Retzgraben; Geimersheim (bayern.de)
Rehberggraben	3	Markt Bibart	Preisträger Bächewettbewerb 2021	Wettbewerb 2021; Ausgezeichnete Bäche; 2. Preis Rehberggraben; Bibart (bayern.de)
Sulz	3	Berggau u. a.	Preisträger Bächewettbewerb 2021	Wettbewerb 2021; Ausgezeichnete Bäche; 3. Preis-Sulz; Berggau (bayern.de)
Allerdorfer Bach	3	Markt Schierling	Teilnehmer Bächewettbewerb 2021	Wasserrahmenrichtlinie Landschaftspflegeverband Regensburg eV (lpv-regensburg.de)
Breitbach	3	Iphofen	GN-Arbeitshilfe Klimawandel	Klimawandel und kleine Gewässer - LfU Bayern, S. 67-72, Folie 61
Braunau	3	Tuntenhausen	GN-Arbeitshilfe Klimawandel	Klimawandel und kleine Gewässer - LfU Bayern, S. 73-75, Folie 62
Irlbach	3	Thalmässing	GN-Arbeitshilfe Uferstreifen	Wege zu wirksamen Uferstreifen - LfU Bayern, S. 41, Folie 10
Kleine Ohe	3	Stadt Grafenau	GN-Arbeitshilfe Uferstreifen	Wege zu wirksamen Uferstreifen - LfU Bayern, S. 42, Folie 11
Laufenbach	3	Fürstenzell	GN-Arbeitshilfe Uferstreifen	Wege zu wirksamen Uferstreifen - LfU Bayern, S. 44, Folie 12
Krumbach	3	Stadt Amberg	ALE	Gemeindeübergreifender Hochwasserschutz am Krumbach hat seine erste Bewährungsprobe bestanden - StMELF (bayern.de)
Kainzbach	3	Markt Tännesberg	Gemeinde	Natur.Vielfalt.Projekte (taennesberg.de)
Günz	3/1	Günztalstiftung	Günztalstiftung	Günztal Stiftung - Biotopverbund Günztal (guenztal.de)
Schwimmbach	3	Marklkofen	Boden:ständig-Projekt	Auenrevitalisierung Schwimmbach - boden:staendig (boden-staendig.eu)
Altmühl	1	WWA Ansbach	WWA AN	broesch_mittlere_altmuehl.pdf (bayern.de); Ökologische Umgestaltung der Altmühl zwischen Windsfeld und Gundelsheim - Wasserwirtschaftsamt Ansbach (bayern.de)
Wern	1	WWA Bad Kissingen	WWA KG: Bauabschnitt 4,5	Wernrenaturierung - Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen (bayern.de); Renaturierung der Wern (bayern.de) Wern: Mit systematischer Gewässerentwicklung zum Erfolg Umweltbundesamt

10.2 Förderung – tabellarische Übersicht

Tab. 8: Tabellarische Übersicht der Förderungsmöglichkeiten

Breite	Lage am Gewässer	Maßnahmen	Förderinstrument	Antragsteller	Förderkriterien (Auswahl)	Besonderheiten
5 m	1) Gesetzlicher GRS (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bay-NatSchG) *	Pflanzung von standortgerechten Ufergehölzen, Beseitigung von Uferverbau, Uferabflachung, Uferaufweitung, naturnahe Ufersicherung, Planung GEK	RZWas	Kommunen, Zweckverbände, LPV	Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen bis zu 75 %, Maßnahmen zum ökologischen Ausbau bis zu 90 %	Kommunen sind i. d. R. unterhaltungspflichtig für den Bereich zwischen Mittelwasserlinie und Böschungsoberkante; acker- und gartenbauliche Nutzung verboten; Entschädigung der Landwirte für Ackerflächen; GRS auf Acker- und Dauerkulturflächen fallen aus der Förderkulisse für Ackerbaumaßnahmen (sind in Feldstückkarte als „GWR-VB“ zu erfassen)
	ab Mittelwasserlinie bzw. Böschungsoberkante (falls vorhanden)	Einhaltung von Mahdzeitpunkten, Einsatz von Spezialmaschinen	VNP	Landwirte, LPV, Naturschutzverbände	Mindestgröße der Maßnahmenfläche 500 m ² , Abstimmung mit UNB	
	Gew III/ nicht staatliche Flächen an Gew I + II	Struktur- und Landschaftselemente	KULAP	Landwirte		
		Pflegemaßnahmen, die nicht durch VNP abgedeckt sind; Anpflanzung, Pflege oder Entnahme von Ufergehölzen	LNPR	Kommunen, Zweckverbände, LPV, Naturschutzverbände, Träger Naturparke	NATURA2000-Gebiete, Biotopverbund, kartierte Biotope, Vorkommen RL-Arten	
	Renaturierung von Gewässern, inkl. Planung	FlurNatur	Kommunen, Privatpersonen	Maßnahmen mit Zuwendungsbedarf von 5 bis 60.000 €, müssen aus Fachkonzept ableitbar sein, keine rechtliche Verpflichtung		
	Renaturierung von Gewässern	Dorf-erneuerung	Kommunen, Teilnehmergemeinschaften			
	Planung und naturnahe Gestaltung von Gew III	Flur-neuordnungs-verfahren	Kommunen, Teilnehmergemeinschaften			

Tab. 8: Tabellarische Übersicht der Förderungsmöglichkeiten (Fortsetzung)

Breite	Lage am Gewässer	Maßnahmen	Förderinstrument	Antragsteller	Förderkriterien (Auswahl)	Besonderheiten
10 m	<p>2) Gesetzlicher GRS (Art. 21 BayWG) ab Mittelwasser bzw. ab Böschungsoberkante (falls vorhanden)</p> <p>auf staatlichen Flächen an Gew I+II</p>	Einhaltung von Mahdzeitpunkten, Einsatz von Spezialmaschinen	VNP	Landwirte		<p>acker- und gartenbauliche Nutzung sowie Einsatz und Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind verboten; Entschädigung der Landwirte für Ackerflächen; GRS auf Acker- und Dauerkulturflächen fallen aus der Förderkulisse für Ackerbaumaßnahmen (sind in Feldstückkarte als „GWR-VB“ zu erfassen)</p>

Tab. 8: Tabellarische Übersicht der Förderungsmöglichkeiten (Fortsetzung)

Breite	Lage am Gewässer	Maßnahmen	Förderinstrument	Antragsteller	Förderkriterien (Auswahl)	Besonderheiten
mind. 10 m	3) Uferstreifen räumlich anschließend an den 5 m breiten gesetzlichen GRS	Pflanzung von standortgerechten Ufergehölzen, Beseitigung von Uferverbau, Uferabflachung, Uferaufweitung, naturnahe Ufersicherung, Planung GEK	RZWas	Kommunen, Zweckverbände, LPV	Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen bis zu 75 %, Maßnahmen zum ökologischen Ausbau bis zu 90 %	freiwillige Maßnahmen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen müssen
		Einhaltung von Mahdzeitpunkten, Einsatz von Spezialmaschinen, Düngeverzicht auf Ackerland, Extensive Ackernutzung	VNP	Landwirte, LPV, Naturschutzverbände	Mindestgröße der Maßnahmenfläche 500 m ² , Abstimmung mit UNB	
		Struktur- und Landschaftselemente, Umwandlung von Acker in Grünland; Gewässer- und Erosionsschutzstreifen	KULAP	Landwirte		
		Pflegemaßnahmen, die nicht durch VNP abgedeckt sind; Anpflanzung, Pflege oder Entnahme von Ufergehölzen	LNPR	Kommunen, Zweckverbände, LPV, Naturschutzverbände, Träger Naturparke	NATURA2000-Gebiete, Biotopverbund, kartierte Biotope, Vorkommen RL-Arten	
		Renaturierung von Gewässern, inkl. Planung	FlurNatur	Kommunen, Privatpersonen	Maßnahmen mit Zuwendungsbedarf von 5 bis 60.000 €, müssen aus Fachkonzept ableitbar sein, keine rechtliche Verpflichtung	
		Renaturierung von Gewässern	Dorf-erneuerung	Kommunen, Teilnehmergemeinschaften		
		Planung und naturnahe Gestaltung von Gew III	Flurneuordnungsverfahren	Kommunen, Teilnehmergemeinschaften		

Tab. 8: Tabellarische Übersicht der Fördermöglichkeiten (Fortsetzung)

Breite	Lage am Gewässer	Maßnahmen	Förderinstrument	Antragsteller	Förderkriterien (Auswahl)	Besonderheiten
mind. 10 m	3) Uferstreifen räumlich anschließend an den 5 m breiten gesetzlichen GRS	Grunderwerb, Projektmanagement	Bayerischer Naturschutzfond	Kommunen, Naturschutzverbände		
		Waldumbau, Pflege Erstaufforstung	WALDFFÖPR/VNP Wald	Privatwaldbesitzer		

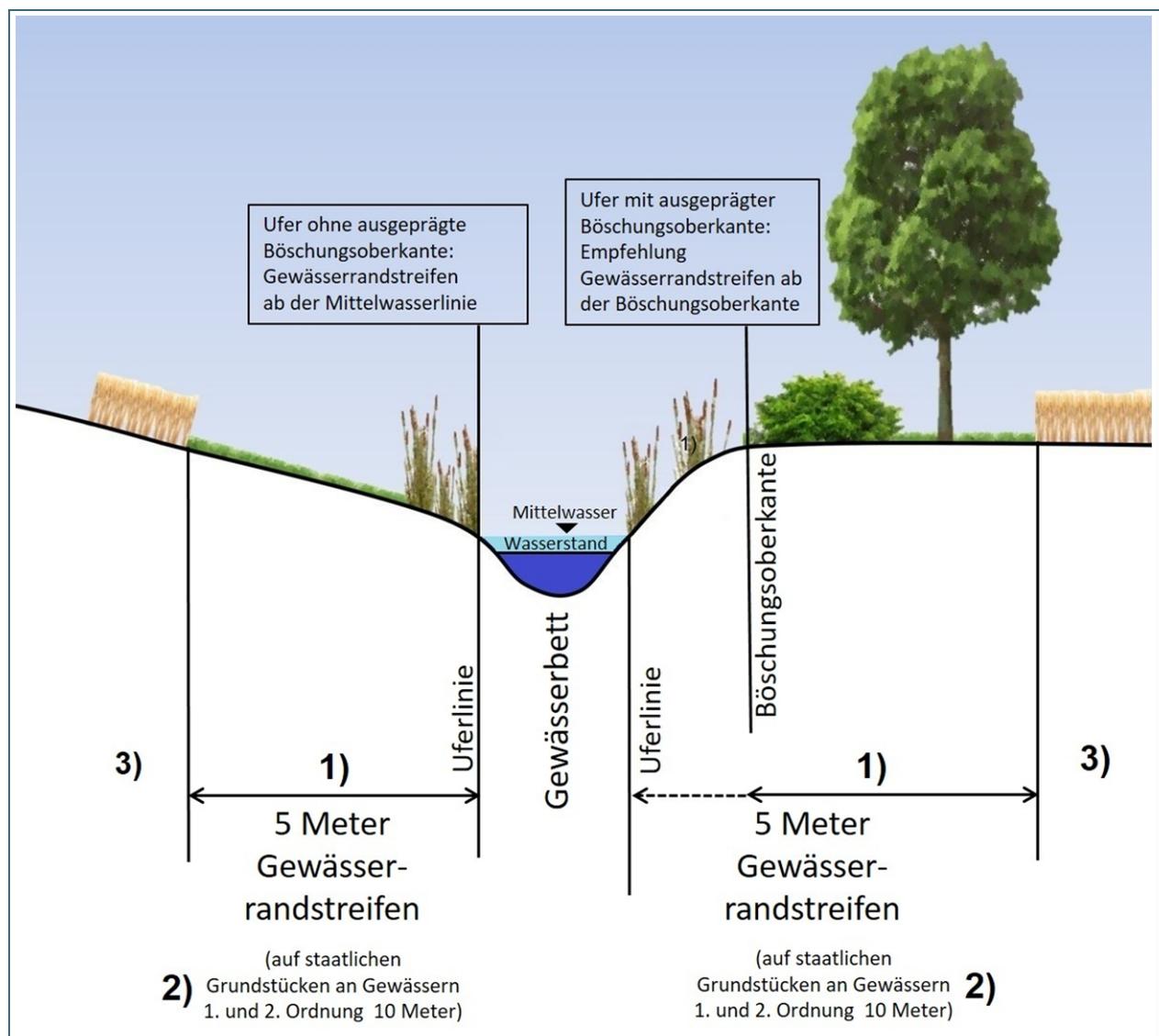


Abb. 14: Verortung der einzelnen Fördermöglichkeiten

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:

LfU, Referate 64, 53, 81, 103 und Bayerisches Artenschutzzentrum

Redaktion und Leitung:

Wolfgang Kraier, Dr. Thomas Henschel, Torsten Metzger, Referat 64

Bildnachweis:

Sandra Frosch, WWA Ansbach S. 11 (Abb. 5a), Gewässerstrukturkartierung Fließgewässer, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Datenstand 2017 S. 11 (Abb. 5b und 5c), Landschaftspflegeverband Neumarkt i. d. Opf. e. V. S. 17 (Abb. 6a und 6b), Raimund Schoberer, RdO S. 17 (Abb. 6c), WWA Ingolstadt S. 18 (Abb. 6f), Bayerische Vermessungsverwaltung S. 32 (Abb. 8) und S. 35 (Abb. 11).

Alle anderen Fotos und Grafiken: LfU

Stand:

November 2023

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.